

Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland: Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Grote, Janne

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Grote, J. (2014). *Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland: Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*. (Working Paper / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ), 59). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ); Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Nationale Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-67721-6>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaf- t in Deutschland

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 59

Janne Grote



Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaf- t in Deutschland

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Janne Grote

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014

Vorwort

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Fokus-Studie standen die institutionellen und legislativen Rahmenbedingungen zur Abschiebungshaft und den Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland vor Veränderungen. Zum einen wird an gesetzgeberischen Veränderungen gearbeitet. Zum anderen betrifft dies ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 17. Juli 2014 zu zwei Vorabentscheidungsverfahren, die die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in speziellen Hafteinrichtungen betreffen. Die abschiebungshaftpolitischen Entwicklungen im Zuge des Verfahrens sowie die Urteilsverkündung wurden in dieser Studie berücksichtigt (vgl. Kap. 4). Die möglichen Folgen für die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen standen zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Studie hingegen noch nicht fest und konnten entsprechend nicht dokumentiert werden.

Daneben wird der Umsetzungsbedarf in nationales Recht aus der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, die bis zum 20. Juli 2015 umgesetzt werden muss, geprüft. Die Gesetzgebungsverfahren waren zum Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen. Die Studie kann daher wegen laufender Entscheidungsfindungsprozesse weder die derzeitige Lage erschöpfend darstellen, noch künftige Entwicklungen vorhersehen. Ausdrücklich wird betont, dass die Studie damit einen Zustand wiedergibt, der auf Grund der derzeitigen Gesetzgebungsarbeit in Kürze in Vielem überholt sein kann bzw. wird. Das BAMF hat sich gleichwohl für eine Darstellung auch der deutschen Praxis, Rechtsgrundlagen und Diskussionen entschieden, um im Rahmen eines EU-weiten Vergleichs auch die deutsche Position darzustellen.

Zusammenfassung

Die Organisation und die Bedingungen der Abschiebungshaft in Deutschland, die durch die Komplexität des föderalen Systems geprägt sind, befinden sich seit Jahren im Wandel. Hierzu beigetragen hat u. a. die europäische Harmonisierung auf Ebene der gemeinsamen Migrations- und Asylpolitik, die in Form von Verordnungen und Richtlinien Eingang in die deutschen Abschiebungshaftregelungen gefunden hat.

Im Jahr 2013 befanden sich über das gesamte Jahr verteilt mehr als 4.300 Personen in Abschiebungshaft der Länder (ohne Hessen, s. Kap. 2.5). Die Zahl ist seit 2008 (8.805) insgesamt rückläufig, wobei der Rückgang je nach Bundesland unterschiedlich stark ausfällt. Die durchschnittliche Haftdauer betrug in den Ländern, die Daten zur Verfügung stellten, im selben Jahr zwischen 17,5 und 37 Tagen.

Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen

Die bundesrechtlichen Vorgaben für die zuständigen Ausländerbehörden, die Polizeien der Länder sowie die Bundespolizei für die Beantragung von Abschiebungshaft oder die Anwendung alternativer Zwangsmaßnahmen finden sich im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (AVwVAufenthG) sowie dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Generell ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren, und die Inhaftnahme darf nur als letztes Mittel Anwendung finden, wenn keine milderen, ebenfalls ausreichenden Mittel zur Sicherung der Abschiebung zur Verfügung stehen. Einige Länder haben die Vorgaben im Aufenthaltsgesetz sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG durch Ländererlasse und -gesetze ergänzt und spezifiziert.

Darüber hinaus wird derzeit vom Bundesministerium des Innern eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes sowie des Asylverfahrensgesetzes ausgearbeitet, mit der objektive und bundeseinheitliche Kriterien für die Annahme von Fluchtgefahr im Gesetz implementiert werden sollen. Zum Redaktionsschluss waren die Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen.

Unterbringungsformen und Haftbedingungen

Die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen findet in einigen Bundesländern in getrennten Abschiebungshaftabteilungen in Justizvollzugsanstalten statt (Stand 25. Juli 2014), während andere Bundesländer spezielle Abschiebungshafteinrichtungen geschaffen haben. Einige Bundesländer kooperieren zudem bei der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen. Die Haftbedingungen in den Ländern sind insbesondere dadurch geprägt, dass die Abschiebungshaft bisher sowohl in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen als auch in Abschiebungshaftabteilungen in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird. Sie gestalten sich im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben unterschiedlich. Aufgrund der Zunahme an länderübergreifenden Kooperationen bei der Inhaftnahme wurden schon vor dem Urteil des EuGH mehr Häftlinge in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen als in Justizvollzugsanstalten untergebracht.

Am 17. Juli 2014 urteilte der EuGH, dass sich ein Mitgliedstaat nicht auf das Fehlen spezieller Hafteinrichtungen in einem Teil seines Hoheitsgebiets berufen darf, um abzuschiebende Drittstaatsangehörige getrennt von Strafgefangenen in gewöhnlichen Haftanstalten unterzubringen, sofern im Mitgliedstaat als Ganzes eine spezielle Hafteinrichtung vorhanden ist. Die Umsetzung der Entscheidung des EuGH wird von den zuständigen Ministerien geprüft.

Alternativen zur Inhaftnahme

Bei den Alternativen zur Abschiebungshaft handelt es sich einerseits um weithin institutionalisierte Verfahren, die entweder auf alle ausreisepflichtigen Personen (Passenzug) oder bestimmte Personengruppen (unbegleitete Minderjährige) angewandt werden. Andererseits können die zuständigen Behörden aber auch im Einzelfall alternative Zwangsmaßnahmen (Ordnungsverfügungen) bestimmen (z. B. eine Kautionszahlung). In einigen Bundesländern verfügen die Behördenmitarbeiter darüber hinaus über einzelne weitere alternative Zwangsmaßnahmen (z. B. Bürgschaftszahlungen oder die Übergabe in den Verantwortungsbereich von Vertrauenspersonen). Bei allen Alternativen ist jeweils die Frage zu stellen, inwieweit sie in der Praxis ihren Zweck, die Abschiebung zu sichern, auch tatsächlich erfüllen können.

Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	7
1	Einleitung	13
2	Legislativer und institutioneller Rahmen der Inhaftnahme ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger	15
3	Organisation und Verfahrensstruktur der Abschiebungshaft	25
4	Bedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen	30
5	Legislativer und institutioneller Rahmen der Alternativen zur Inhaftnahme	39
6	Fazit	43
	Anhang	44
	Literatur	52
	Verzeichnisse	60
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	63

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	7
1	Einleitung	13
2	Legislativer und institutioneller Rahmen der Inhaftnahme ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger	15
	2.1 Rechtsgrundlagen der Inhaftnahme nach Personengruppen (Übersicht)	15
	2.2 Zurückweisungshaft	16
	2.3 Abschiebungshaft zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht	17
	2.3.1 Abschiebungshaft	17
	2.3.2 Vorbereitungshaft	17
	2.3.3 Sicherungshaft	18
	2.3.4 Zurückschiebungshaft	19
	2.4 Inhaftierung besonders Schutzbedürftiger	20
	2.4.1 Familien mit minderjährigen Kindern	20
	2.4.2 Unbegleitete Minderjährige	21
	2.4.3 Schwangere und stillende Frauen	21
	2.4.4 Ältere Menschen	22
	2.4.5 Erkrankte, Traumatisierte, Opfer schwerer Gewalt sowie Opfer von Menschenhandel	22
	2.4.6 Menschen mit Behinderung	22
	2.4.7 Alleinerziehende (geschlechtsunspezifisch)	22
	2.5 Anzahl der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshäftlinge in Deutschland (2008-2013)	23
3	Organisation und Verfahrensstruktur der Abschiebungshaft	25
	3.1 Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe	25
	3.1.1 Beantragung der Abschiebungshaft	25
	3.1.2 Begründung für die Inhaftnahme	26
	3.1.3 Entscheidung über Anordnung der Haft durch das Amtsgericht	27
	3.1.4 Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge	27
	3.1.5 Unterrichtung der Abschiebungshäftlinge über ihre Rechte	27
	3.1.6 Identifizierung der Schutzbedürftigkeit	28
	3.2 Rechtsmittel gegen eine Inhaftierung	29
	3.2.1 Klageinstanzen	29
	3.2.2 Kosten der Rechtsberatung	29

4	Bedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen	30
4.1	Formen der Abschiebungshafteinrichtungen in Deutschland	30
4.1.1	Ministerielle Zuständigkeiten des Abschiebungshaftvollzugs	30
4.1.2	Länderübergreifende Abschiebungshaftkooperationen in Amtshilfe	30
4.2	Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie in das Aufenthaltsgesetz	31
4.3	Entwicklungen auf Landesebene	33
4.4	Bedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen der Länder	34
4.5	Kurzer Überblick zur Diskussion über verschiedene Aspekte von Abschiebungshaft	37
5	Legislativer und institutioneller Rahmen der Alternativen zur Inhaftnahme	39
5.1	Alternativen zur Inhaftnahme	39
5.2	Organisation und institutionelle Zuständigkeit	41
5.2.1	Konsequenzen bei Zuwiderhandlung gegen Verpflichtungen	42
5.2.2	Besonders Schutzbedürftige	42
6	Fazit	43
	Anhang	44
	Literatur	52
	Abkürzungsverzeichnis	60
	Tabellenverzeichnis	62
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	63

1 Einleitung

Drittstaatsangehörigen¹ kann das Recht auf einen Aufenthalt in Deutschland versagt werden, sei es noch vor der Einreise an der Grenze, weil die Einreisevoraussetzungen gemäß Art. 5 des Schengener Grenzkodex² (VO (EG) Nr. 562/2006) nicht erfüllt sind oder aber ein Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt wurde. Zudem besteht die Möglichkeit, dass es sich um unerlaubt eingereiste Personen handelt und von vornherein kein Aufenthaltsrecht bestand. Ist eine betroffene Person³ nicht oder nicht mehr im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels, ist sie zur Ausreise verpflichtet. Der gesetzliche Auftrag der zuständigen Ausländer-, Polizei- und Grenzbehörden ist es, bei ausreisepflichtigen drittstaatsangehörigen Personen deren Ausreise sicherzustellen bzw. einer Person, die unerlaubt einreisen will, diese zu verweigern – sofern sie nicht um internationalen Schutz ersucht. Grundsätzlich gilt der Vorrang der freiwilligen Ausreise. Die Aufenthaltsbeendigung kann aber ggf. mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist oder eine solche nicht bestand. Die Aufenthaltsbeendigung kann von der einfachen Ausreiseaufforderung über die Abschiebungsandrohung, Abschiebung oder Zurückschiebung ohne vorherige Inhaftierung bis hin zum Vollzug einer Abschiebung oder Zurückschiebung mit vorheriger Abschiebungs- oder Zurückschiebungshaft reichen. Abschiebung und Zurückschiebung gehen mit einem kraft Gesetzes entstehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot einher.

- 1 „Drittstaatsangehöriger“ bezeichnet laut Art. 2 des Schengener Grenzkodex (SGK) jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Art. 17 Abs. 1 des Vertrags ist und die nicht unter Nr. 5 des vorliegenden Artikels zu den „Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen“ zählt (VO (EG) Nr. 562/2006).
- 2 Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).
- 3 In diesem Bericht wird in der Regel auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Frauen und Männer sind dabei gleichermaßen gemeint.

Gegenstand und Ziel der Studie

Gegenstand der Studie sind die Inhaftnahme und alternative Maßnahmen zur Sicherung der Abschiebung (bzw. Zurückschiebung, Zurückweisung) ohne Haft. Auch wenn es sich bei den verschiedenen Haftformen (*Vorbereitungs-, Sicherungs-, Zurückweisungs-, Zurückschiebungs-, und Abschiebungshaft*) um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt, dient die Abschiebungshaft weder der „Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung noch stellt sie eine Beugemaßnahme oder eine Ersatzfreiheitsstrafe dar“ (AVwVAufenthG 62.2.0.0), sondern ist eine „Präventivmaßnahme im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ausreisepflicht. Sie setzt deshalb grundsätzlich kein verschuldetes oder sonst vorwerfbares Verhalten des Ausländers voraus, sondern lediglich eine Gefahrenprognose hinsichtlich der Durchführbarkeit der Abschiebung“ (Dienelt 2011: § 62 AufenthG RN 5).

Die den einzelnen Maßnahmen zugrundeliegenden behördlichen sowie organisatorischen Rahmenbedingungen zum Zweck der Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht sind durch zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Erlasse auf Länder- und Bundesebene geregelt. Sie werden in zunehmendem Maße aber auch durch EU-Richtlinien (RL) und -Verordnungen (VO) beeinflusst. Der starke europarechtliche Einfluss auf nationales Recht ist auf eine generelle Harmonisierungsstrategie im Politikfeld der europäischen Migrations- und insbesondere der Asyl- und Visapolitik zurückzuführen.

Aus der föderalen Struktur Deutschlands sowie der zunehmenden EU-Integration heraus ergibt sich eine komplexe rechtliche und behördliche Organisationsstruktur bei Fragen der Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen. Die vorliegende Studie strebt daher eine kompakte Aufbereitung des administrativen und organisatorischen Status quo der Inhaftnahme, der Bedingungen in Abschiebungshafteinrichtungen sowie möglicher alternativer Zwangsmaßnahmen zur Inhaftnahme an. Derzeit wird vom Bundesministeri-

um des Innern eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes sowie des Asylverfahrensgesetzes ausgearbeitet, mit der u. a. objektive und bundeseinheitliche Kriterien für die Annahme von Fluchtgefahr in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Studie war dieses Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen.

Die vorliegende Fokus-Studie wurde im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN) erstellt, sie wird von allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Norwegen parallel angefertigt und am Ende in einem vergleichenden Synthesebericht aufbereitet.

Verwendete Quellen

Neben den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie den jüngsten Entwicklungen im Politikfeld werden in der vorliegenden Fokus-Studie zahlreiche Quellen zu den verschiedenen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, den Inhaftierungsformen, den Haftzahlen und -bedingungen und den Alternativen zur Inhaftnahme aufbereitet. Die wichtigsten Quellen waren Rechtstexte und Verwaltungsvorschriften sowie Ländererlasse zum Ausländer- und Aufenthaltsrecht. Für die Aufbereitung aktueller Bestands- und Verlaufszahlen wurden die Antworten der Bundes- und Landesregierungen auf themenrelevante Kleine und Große Anfragen in den Parlamenten seit 2012 herangezogen.⁴ Da der Vollzug der Abschiebungshaft in Deutschland in die Zuständigkeit der Länder fällt und die bundesweit erhobenen kumulierten Jahresübersichten zur Abschiebungshaft letztmalig im Jahr 2011 erhoben wurden (vgl. Deutscher Bundestag 2012a + b), wurden bei den auf Landesebene für die Abschiebungshaft zuständigen Ministerien, Senatsverwaltungen und Statistikbehörden Informationen für die Jahre 2012 und 2013 abgefragt. Weitere Daten konnten direkt aus dem Ausländerzentralregister (AZR) abgefragt oder aus Statistikberichten und Studien des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie des EMN entnommen werden. Ebenso wurden nationale und internationale Studien sowie Berichte verschiedenster Nichtregierungsorganisationen mit einbezogen.

4 Ich bedanke mich bei Julia Amann und Matthias Kaufmann für die redaktionelle Mitarbeit im Rahmen ihrer Praktika beim BAMF.

2 Legislativer und institutioneller Rahmen der Inhaftnahme ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger

Die Inhaftierung ist gesetzlich als letztes Mittel (ultima ratio) bei der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung eines ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen vorgesehen, ebenso kann sie bei der Einreiseverweigerung/ dem Vollzug der Zurückweisung an der Außengrenze der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

2.1 Rechtsgrundlagen der Inhaftnahme nach Personengruppen (Übersicht)

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen zur Inhaftierung bestimmter Personengruppen zum Zwecke der Aufenthaltsbeendigung oder -verweigerung. In der unten stehenden Tabelle sind die rechtlichen Grundlagen aufgeführt, auf deren Grundlage Personen, auf die der benannte Aufenthaltsstatus zutrifft, unter Umständen und nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit in Haft genommen werden können.

Tabelle 1: Rechtsgrundlage der Inhaftnahme nach Aufenthaltsgruppen

Drittstaatsangehörige nach Aufenthaltsgruppe	Abschiebungshaft möglich	Liegt Gesetz zugrunde?	Rechtsgrundlage der Inhaftnahme (länderspezifische Regelungen s. Anhang A2)
Asylsuchende (Erstantrag ohne Dublin-Verfahren)	Ja	Ja	§ 14 Abs. 3 AsylVfG (für den Fall, dass der Asylantrag aus der Haft heraus gestellt wird) i. V. m. §§ 62 Abs. 2 u. 3 u. 62a AufenthG
Asylsuchende (Folgeantrag ohne Dublin-Verfahren)	Ja	Ja	§ 71 Abs. 8 AsylVfG i. V. m. §§ 62 Abs. 2 u. 3 u. 62a AufenthG
Asylsuchende im Rahmen des Dublin-Verfahrens	Ja*	Ja*	§ 57 Abs. 2 i. V. m. §§ 62 Abs. 2 u. 3 u. 62a AufenthG. u. Art. 28 VO (EU) Nr. 604/2013
Abgelehnte Asylantragsteller	Ja	Ja	§ 62 Abs. 2 u. 3 i. V. m. § 62a AufenthG
Sonstige abgelehnte Antragsteller auf eine Aufenthaltserlaubnis (mit und ohne Familienzusammenführung)	Ja	Ja	§ 62 Abs. 2 u. 3 i. V. m. § 62a AufenthG
An der Grenze noch vor der Einreise aufgegriffene Drittstaatsangehörige ohne gültige Papiere	Ja	Ja	§ 15 Abs. 5 Satz 1
Abgelehnte Asylantragsteller nach Ablehnung des Asylantrags im beschleunigten Flughafenverfahren während der Passersatzpapierbeschaffung	Ja	Ja	§ 15 Abs. 6 oder 5 i. V. m. § 62 Abs. 4 AufenthG; § 18a AsylVfG; In Dublin-Fällen: VO (EU) Nr. 604/2013
Irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige (ohne Asylgesuch) an der Grenze	Ja	Ja	§ 57 Abs. 1, sowie §§ 62 u. 62a AufenthG
Sonstige ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige	Ja	Ja	§§ 62 Abs. 2 u. 3 u. 62a AufenthG
Drittstaatsangehörige, die ausgewiesen wurden	Ja	Ja	§§ 53-56 i. V. m. §§ 62 Abs. 2 u. 62a AufenthG
Ausl. Staatsbürger, die eine „Gefahr“ oder eine „terroristische Gefahr“ für die Sicherheit der Bundesrepublik darstellen	Ja	Ja	§ 58a i. V. m. § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a u. 62a AufenthG

Quelle: AufenthG, AVwVAufenthG, AsylVfG, VO (EU) Nr. 604/2013, RL 2008/115/EG

* Dazu BGH, Beschlüsse vom 26. Juni 2014 und 23. Juli 2014 (BGH AZ: V ZB 31/14).

Die Beantragung der Abschiebungshaft fällt in die Zuständigkeit der Länder (Ausländerbehörden, Polizeien der Länder) sowie der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Für den Vollzug der Abschiebungshaft sind allein die Länder zuständig. Einige Länder haben ergänzende Verwaltungsvorschriften oder Landesgesetze zur Regelung des Abschiebungshaftvollzugs erlassen (vgl. Anhang A2).

2.2 Zurückweisungshaft

Für die Ein- und Ausreise in das Bundesgebiet bzw. den Grenzübergang ist für Drittstaatsangehörige u. a. das Mitführen eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes erforderlich, der zum Grenzübergang berechtigt (§ 3 AufenthG). Verfügt ein Drittstaatsangehöriger über keine gültigen oder erforderlichen Grenzübergangspapiere, sowie im Falle von visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen über kein entsprechendes Visum, so besteht der Verdacht des Versuchs einer unerlaubten Einreise⁵ (§ 14 AufenthG), der von den zuständigen Grenzkontrollbehörden bei Feststellung an der Grenze zu einer Einreiseverweigerung nach Art. 13 Schengener Grenzkodex (VO (EG) Nr. 562/2006) und dem Vollzug der Zurückweisung führen kann⁶ (§ 15 AufenthG). Eine Wiedereinreiseperrre tritt nach einer vollzogenen Zurückweisung nicht ein.

Von der Zurückweisung wird bei Personen abgesehen, die ein Asylgesuch stellen und trotz fehlender Einreiserechtigung unter das Verbot der Abschiebung fallen, weil es sich um international Schutzbedürftige handeln könnte (Flüchtlinge nach der Genfer Konvention, Asylberechtigte, subsidiär Schutzbedürftige). Asylsuchenden ist der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens grundsätzlich gestattet (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Sie werden an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet (§ 18 Abs. 1 AsylVfG). Dies trifft allerdings nicht auf

Asylsuchende zu, die über einen sicheren Drittstaat⁷ einreisen oder aufgrund bilateraler Rückübernahmeabkommen bzw. des Dublin-Verfahrens in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Staates fallen und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird. Ihnen wird die Einreise verweigert (§ 18 Abs. 2 AsylVfG).

Für den Fall, dass eine Zurückweisung nicht unmittelbar durchgeführt werden kann, soll die betroffene Person „zur Sicherung der Zurückweisung auf richterliche Anordnung in Haft (*Zurückweisungshaft*) genommen werden“ (§ 15 Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Eine Ausnahme betrifft ausländische Staatsbürger, die auf dem Luftweg einreisen (§ 15 Abs. 6 AufenthG). Da die Inhaftnahme immer das letzte Mittel darstellen soll, muss zudem „eine konkrete Gefahr bestehen, dass der Ausländer entgegen der Zurückweisung den Versuch unternimmt, (unerlaubt) einzureisen“ (Dienelt 2011: § 15 AufenthG RN 15.5.1). Laut Allgemeiner Verwaltungsvorschrift⁸ des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz (AVwVAufenthG, Stand 26. Oktober 2009) kann eine Zurückweisung dann nicht unmittelbar durchgeführt werden, wenn z. B. „Behörden für zwingend notwendige Auskünfte vorübergehend nicht erreichbar sind“ oder aber eine ärztliche Behandlung dringend geboten ist (AVwVAufenthG 15.0.4). Ein weiterer Grund kann dann vorliegen, wenn die betroffene Person über keine nötigen Ausweis- oder Ausreisepapiere verfügt und zunächst eine Passersatzbeschaffung eingeleitet werden muss

5 Nach § 14 Abs. 2 AufenthG können die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden Ausnahmevisa ausstellen. Hierbei sind die Voraussetzungen des Art. 35 Visakodex zu beachten.

6 Ein weiterer Grund für eine Zurückweisung ist „der begründete Verdacht [...], dass der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient“ (§ 15 Abs. 2 Nummer 2 AufenthG).

7 Als „sichere Drittstaaten“ gelten die EU-Mitgliedsländer sowie Norwegen und die Schweiz (§ 26a Abs. 2 i. V. m. Anlage I zu § 26a AsylVfG). Ist ein Asylbewerber über einen „sicheren Drittstaat“ eingereist, wird dieser grundsätzlich nicht als Asylberechtigter anerkannt. Gleichwohl wird nach erfolgter Einreise das Asylverfahren, soweit die Zuständigkeit eines anderen Staates nicht ermittelt werden kann, in Deutschland durchgeführt. Ergeben sich hingegen beim Einreiseversuch bereits Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates findet in diesen Fällen regelmäßig die Dublin-II- bzw. seit dem 01.01.2014 die Dublin-III-Verordnung Anwendung, wonach in der Praxis oft der Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, in den der Asylbewerber zuerst eingereist ist. Betroffene werden in die Staaten zurückgeführt bzw. zurückgeschoben.

8 Bei einer Verwaltungsvorschrift handelt es sich um eine Anordnung seitens einer übergeordneten Verwaltungsinstanz an die nachgeordneten Verwaltungsinstanzen, die für diese bindend ist. Verwaltungsvorschriften sollen dabei eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb der Behörden gewährleisten, die sich aus dem Ermessens-, Interpretations- und Konkretisierungsspielraum von Gesetzen ergibt.

(AVwVAufenthG 15.5.1). Insbesondere bei der Zurückweisung auf dem Luftweg in Vertragsstaaten des Chicagoer Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) ist die Passersatzbeschaffung nicht erforderlich, wenn die betroffene Person aus diesem Staat unmittelbar nach Deutschland gelangte. Nachdem die Grenzbehörde die Zurückweisung verfügt und die Erforderlichkeit der Inhaftnahme festgestellt hat, beantragt sie nach § 417 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) beim Amtsgericht die Freiheitsentziehung (Zurückweisungshaft) der betreffenden Person. Die Begründung des Antrags hat die Verlassenspflicht des Betroffenen sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Zurückweisung zu enthalten. In Eilfällen kann die Freiheitsentziehung nach § 427 FamFG im Wege einer einstweiligen Anordnung erfolgen. Die vorläufige Freiheitsentziehung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 427 Abs. 1 Satz 2 FamFG).

2.3 Abschiebungshaft zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht

Es gibt verschiedene Gründe, aufgrund derer der Aufenthaltstitel eines Drittstaatsangehörigen erlöschen kann. Dies kann der Fall sein, wenn beispielsweise die Geltungsdauer abgelaufen ist, der Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde zurückgenommen bzw. widerrufen oder eine Ausweisung angeordnet wird (z. B. nach einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mind. drei Jahren nach § 53 AufenthG).⁹ Durch das Fehlen eines gültigen Aufenthaltstitels wird eine Person grundsätzlich *ausreisepflichtig* (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Ein ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger muss „das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist“ verlassen (§ 50 Abs. 2 AufenthG). Der Pass oder die Passersatzpapiere der ausreisepflichtigen Person sollen bis zur Ausreise von den zuständigen Ausländerbehörden einbehalten werden (§ 50 Abs. 5 AufenthG). Zudem gehen mit der Ausreisepflicht besondere Meldeauflagen einher, beispielsweise die Pflicht, beim Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr

als drei Tage, die Ausländerbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen (§ 50 Abs. 4 AufenthG).

Für die Ausreise ist der ausreisepflichtigen Person grundsätzlich so viel Zeit zu geben, dass sie die Bundesrepublik Deutschland „freiwillig“ verlassen und die Ausreise entsprechend vorbereiten kann (vgl. Dienelt 2011: § 50 AufenthG RN 12).¹⁰ In der Regel geht mit der Ausreiseverpflichtung eine *Abschiebungsandrohung* seitens der Ausländerbehörden einher, die wiederum eine Frist zur Ausreise zwischen sieben und 30 Tagen vorsieht (§ 59 AufenthG).

2.3.1 Abschiebungshaft

In den §§ 62 und 62a AufenthG ist festgelegt, unter welchen Umständen und welchen Vollzugsbedingungen die Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels Freiheitsentziehung (Abschiebungshaft) gesichert werden darf. Abschiebungshaft soll der Sicherstellung der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung dienen, sofern die Aufenthaltsbeendigung der ausreisepflichtigen Person nicht durch alternative (Zwangs-)Maßnahmen herbeigeführt werden kann (vgl. Hofmann/Hoffmann 2008, Hailbronner 2014: RN 1148). Zunächst wird auf die notwendige Verhältnismäßigkeit verwiesen, wonach die Abschiebungshaft unzulässig ist, „wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann“ (§ 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG; s. auch Kap. 3.2 und 5). Zudem ist die Inhaftnahme „auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken“ (§ 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

2.3.2 Vorbereitungshaft

Für Drittstaatsangehörige, die aus Deutschland ausgewiesen werden sollen, weil sie beispielsweise zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurden, falsche

⁹ Eine erschöpfende Liste der Gründe für die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts sowie entsprechende Ausnahmeregelungen finden sich in § 51 AufenthG.

¹⁰ Zu „notwendigen Ausreisevorbereitungen“ sind folgende Punkte zu berücksichtigen: „Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln, Kündigung von Arbeitsverhältnis und Wohnung im Bundesgebiet, Vorbereitung der Heimreise, Beschaffung von Reisepapieren, Suche nach Wohnung und möglichst auch Arbeitsplatz im Heimatstaat“ (Dienelt 2011: § 50 AufenthG RN 15). Zudem sind besondere Härten bei der Fristsetzung zu berücksichtigen, wie z. B. „familiäre Bindungen Arbeitsverhältnis des Ehegatten, Schulbesuch minderjähriger Kinder, Schwangerschaft oder Krankheit der Ausreisepflichtigen oder der Ehefrau des Ausreisepflichtigen, Schwierigkeiten bei der Suche nach Wohnung und Arbeit im Heimatstaat“ (Dienelt 2011: § 50 AufenthG RN 15).

oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels gemacht haben oder „die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ gefährden (Ausweisungsverfügung nach §§ 53-56 AufenthG), kann die sog. Vorbereitungshaft richterlich angeordnet werden, „wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde“ (§ 62 Abs. 2 AufenthG). „Zweck der Haft ist es, der Behörde die notwendige Zeit einzuräumen, die plant, die Ausreisepflicht durch Erlass einer Ausweisungsverfügung zu begründen“ (Winkelmann in Dienelt 2011, § 62 AufenthG, RN 40). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Vorbereitungshaft ist insbesondere dann zulässig, wenn die Ausweisung innerhalb von sechs Wochen nach Antritt der Haft verfügt und die Abschiebung in dieser Zeit durchgeführt werden kann (AVwVAufenthG 62.1.1).

2.3.3 Sicherungshaft

Weitere Gründe, wonach eine Person „zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen“ ist und die sog. Sicherungshaft angeordnet wird, liegen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG dann vor, wenn:

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
 - 1a. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann,
2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.¹¹

Die Sicherungshaft setzt also eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus und auf den Einzelfall bezogene Tatsa-

¹¹ Für Verdachtsbegründungen, s. Kap. 3.2.

chen, die zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür ergeben, dass sich der Drittstaatsangehörige der Abschiebung entziehen wird – eine bloße Weigerung auszureisen reicht hingegen nicht aus (vgl. BGH, Beschluss v. 19. Januar 2012, V ZB 221/11, Rn. 4). Im Fall der Sicherungshaft gilt nach § 62 Abs. 3 Satz 4, dass die Haft unzulässig ist, wenn festgestellt wird, dass die Abschiebung aus Gründen, die die ausreisepflichtige Person nicht zu vertreten hat, innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann. Dies ist beispielsweise bei Reiseunfähigkeit wegen stationärer Krankenhausbehandlung (vgl. AVwVAufenthG 62.2.0.2) oder Passlosigkeit der Fall, wenn entsprechende Einreise- bzw. Passersatzdokumente beim Zielstaat organisiert werden müssen und die ausreisepflichtige Person an einer Passbeschaffung mitwirkt, aber etwa der Zielstaat eine Ausstellung verweigert bzw. sich die Ausstellung verzögert. Sie kann richterlich für maximal sechs Monate angeordnet werden und „in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden“ (§ 62 Abs. 4 Satz 1 AufenthG).

Eine ausreisepflichtige Person kann demzufolge bis zu 18 Monate¹² in Haft verbleiben, wobei die durchschnittliche Haftzeit in Deutschland in den vergangenen Jahren bei weniger als einem Monat und die längste dokumentierte Inhaftierungsdauer bei 238 Tagen bzw. fast acht Monaten im Jahr 2011 lag (Selders 2013: 15; vgl. zur Haftdauer auch Anhang A3). Unter bestimmten Bedingungen¹³ kann eine Ingewahrsamnahme auch vorläufig ohne richterliche Anordnung erfolgen, wobei die betroffene Person zum nächstmöglichen Zeitpunkt und spätestens bis zum Ablauf des folgenden Tages einem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen ist (§ 62 Abs. 5. AufenthG und § 428 Abs. 1 FamFG).

¹² Ging der Sicherungs- eine Vorbereitungshaft voraus, ist diese auf die Gesamtzeit anzurechnen (§ 62 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

¹³ § 62 Abs. 5 AufenthG: „Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn 1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 besteht, 2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und 3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will. Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen.“

Im November 2011 wurden aufenthaltsrechtliche Richtlinien der Europäischen Union in das AufenthG sowie das AsylVfG umgesetzt, die auch EU-rechtliche Vorgaben zur Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen betrafen. Die Änderungsnotwendigkeit ergab sich insbesondere aufgrund der EU-Rückführungsrichtlinie¹⁴ (2008/115/EG). Darin wurden erstmals Gründe für die Inhaftnahme (Art. 15), die Haftbedingungen (Art. 16) und Sonderregelungen für Minderjährige und Familien (Art. 17) geregelt, sowie Spezifikationen für die „Notlage“ (Art. 18) definiert.

2.3.4 Zurückschiebungshaft

Eine weitere Inhaftierungsform zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht betrifft die *Zurückschiebungshaft* (§ 57 Abs. 3 i. V. m. § 62 AufenthG). Anders als bei einer *Zurückweisung* an der Grenze, die eine aufenthaltsverhindernde Maßnahme darstellt, handelt es sich bei der *Zurückschiebung* um eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (Hailbronner 2014: RN 1088, Dienelt 2011: § 57 AufenthG RN 2 und 3). Sie setzt wie bei der Abschiebungshaft voraus, dass eine Person ohne gültige Aufenthaltsberechtigung bereits nach Deutschland eingereist ist und in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen wird (§ 57 Abs. 1 AufenthG). Die betroffene Person ist vom Moment der Feststellung ihrer unerlaubten Einreise an ausreisepflichtig (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG), sofern sie bei Aufgriff kein Asylgesuch stellt. Stellt sie hingegen ein Asylgesuch, darf die Zurückschiebung nicht sofort erfolgen, auch wenn der Asylsuchende „die formellen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Einreise nicht erfüllt“ (Dienelt 2011: § 15 AufenthG RN 3).

Wird ein Drittstaatsangehöriger von der Bundespolizei festgestellt und stellt er sein Asylgesuch erst nach der Beantragung der Zurückschiebungshaft durch die Bundespolizei bzw. wird der Antrag erst nach der Inhaftnahme an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergeleitet, so gilt der Antrag als „aus der Haft heraus gestellt“. Dies kann zur Folge haben, dass die Person bis zur Entscheidung über den Antrag in Haft bleiben muss (vgl. Deutscher Anwaltverein 2010: 13ff, Hailbronner 2014: RN 1104).

Darüber hinaus soll eine unerlaubt eingereiste Person zurückgeschoben werden, wenn sie „von der Grenzbehörde im grenznahen Raum¹⁵ in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- und Wiedernahmeverfahren eingeleitet wird“ (§ 57 Abs. 2

AufenthG). Eine solche EU-Rechtsvorschrift ist die Dublin-Verordnung¹⁶, der zufolge ein einziger Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, wobei dies in der Praxis oft der Mitgliedstaat ist, in dem die asylsuchende Person erstmals einen Asylantrag gestellt hat oder aber erstmals eingereist und erkennungsdienstlich erfasst wurde.¹⁷ Überstellungen von Asylsuchenden an andere Mitgliedstaaten fanden bis zum 31. Dezember 2013 auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung (EG) Nr. 343/2003 statt, wobei es darin keine Regelungen für die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen im Dublin-Verfahren gab und die Inhaftnahme dabei allein nach den Vorgaben des nationalen Rechts vollzogen wurden.¹⁸

15 „In einem 30-Kilometer-Korridor entlang der Grenze zu den EU-Nachbarstaaten“ (Habbe 2014: 4).

16 Seit dem 19.07.2013 ist die Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in Kraft, die seit dem 01.01.2014 Anwendung findet. Für Verfahren, die vor dem 01.01.2014 eingeleitet wurden und in denen das Ersuchen an den zuständigen Mitgliedstaat noch in 2013 gestellt wurde, gilt weiterhin die Dublin-II-Verordnung (EG) Nr. 343/2003. Sofern das Verfahren zwar vor dem 01.01.2014 eingeleitet wurde, jedoch das Ersuchen nicht vor dem 01.01.2014 gestellt wurde, so gilt hinsichtlich der Verfahrensregelungen die Dublin-III-Verordnung.

17 Wird eine asylsuchende Person in einem Mitgliedstaat aufgegriffen, erfolgt zunächst eine erkennungsdienstliche Behandlung. Dazu gehört auch, dass der aufgegriffenen Person Fingerabdrücke abgenommen werden, die anschließend in eine europaweite Datenbank (EURODAC) eingespeist werden, auf die die zuständigen Behörden im Asylverfahren aller Mitgliedsstaaten Zugriff haben. Auf diesem Weg wird ermittelt, ob eine Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt hat oder die Einreise über den Staat erfolgt ist bzw. die Einreise ermöglicht hat. Ist dies der Fall, sieht das Dublin-Verfahren eine Überstellung des Antragsstellers an eben diesen Mitgliedstaat vor, wobei entsprechende Fristen und Ausnahmeregelungen zu beachten sind (s. ausführlich für das Dublin-II-Verfahren VO (EG) Nr. 343/2003: Dolk 2011; für das Dublin-III-Verfahren VO (EU) Nr. 604/2013: Bender/Bethke 2013).

18 Für diese Verfahren wurde daher einerseits auf § 57 AufenthG zurückgegriffen und Zurückschiebungshaft

14 RL 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

Mittlerweile finden sich in der Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 auch Rechtsvorschriften für die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Überstellung im Dublin-Verfahren. Die Dublin-III-VO ist seit dem 19. Juli 2013 in Kraft und findet seit dem 1. Januar 2014 in Deutschland Anwendung. Art. 28 der VO spezifiziert die Gründe und Fristen, wobei eine Inhaftnahme grundsätzlich nur bei erheblicher Fluchtgefahr in Betracht kommt. Art. 2 Buchst. n der Dublin-III-VO definiert den Begriff der Fluchtgefahr¹⁹.

Die Bundesregierung prüft derzeit den Umsetzungs- bzw. Anpassungsbedarf der neu geschaffenen Regelungen in bzw. an das nationale Recht (Deutscher Bundestag 2014c: 9). Die gesetzliche Festlegung objektiver Kriterien für die Annahme von Fluchtgefahr ist bereits in Arbeit.

2.4 Inhaftierung besonders Schutzbedürftiger

Die Situation besonders schutzbedürftiger Personen ist angemessen zu berücksichtigen. Ihnen soll, wie in diesem Abschnitt näher dargestellt, eine besondere Betreuung bzw. Infrastruktur zukommen.

2.4.1 Familien mit minderjährigen Kindern

Die EU-Rückführungsrichtlinie weist Familien mit minderjährigen Kindern als besonders schutzbedürftige Personengruppe aus und legt fest, dass für sie eine „Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer“ (Art. 17 Abs. 1 RL 2008/115/EG) zulässig ist. Die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie wurden bereits in das deutsche Aufenthaltsgesetz übersetzt, so dass „Minderjährige und Familien mit Minderjährigen [...] nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen

angeordnet, wenn die Zurückschiebung nicht unverzüglich durchgeführt werden konnte und nach § 57 Abs. 3 AufenthG die weiteren Bedingungen zur Inhaftnahme entlang der Bestimmungen der §§ 62 und 62a AufenthG erfüllt waren (s. o.).

19 Im Sinne von Art. 2 Buchst. n der Dublin-III-Verordnung bezeichnet der Ausdruck 'Fluchtgefahr' „das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte“.

werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist“ (§ 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Des Weiteren spezifiziert die Allgemeine Verwaltungsvorschrift, dass bei Familien mit minderjährigen Kindern „i. d. R. nur Abschiebungshaft für einen Elternteil beantragt werden“ soll (62.0.5 AVwVAufenthG). In einzelnen Bundesländern ergänzen Erlasse diese Vorgabe. So heißt es in der Ergänzung des Bayerischen Innenministeriums zur AVwVAufenthG²⁰, dass bis auf bestimmte Ausnahmefälle nur der Vater der Familie in Haft genommen werden soll, wobei von dieser Regel u. U. abgesehen werden kann (BayVVAuslR 1.62a).

Zudem sehen das Aufenthaltsgesetz, die AVwVAufenthG sowie Ländererlasse besondere Auflagen für die Unterbringung von Familien mit Kindern vor. In Rheinland-Pfalz heißt es in ministeriellen Anwendungshinweisen²¹ vom 15. August 2013, dass vor allem „die Betreuung der Kinder sichergestellt“ sein muss, bevor Elternteile in Abschiebungshaft genommen werden können (MIFKJF Rheinland-Pfalz 2013: 3). In Berlin werden Familien mit Kindern „für die Dauer von maximal einer Nacht“ inhaftiert, was dem „Zweck dient, diese Kinder nicht in die Obhut der Kinder- und Jugendnotdienste geben zu müssen“ (Deutscher Bundestag 2012b: 60).

20 Ergänzende Hinweise zur AVwVAufenthG in Bayern: „In Anbetracht dessen muss bei der Rückführung ausreisepflichtiger Familien die Abschiebungshaft auf einen Ehegatten beschränkt werden. Dies entspricht der Vollzugspraxis bei Familien mit minderjährigen Kindern, bei denen nur gegen den Familienvater Abschiebungshaft erwirkt wird, während die Ehefrau zusammen mit den Kindern anderweitig bis zur Abschiebung untergebracht bzw. in der bisherigen Unterkunft belassen wird (vgl. Beschluss des Landtags vom 11.10.1995, Drucksache 13/2840). Falls unbedingt erforderlich kann der nicht in Haft genommene Ehegatte kurzfristig (in der Regel die Nacht vor der Rückführung) in der Transitunterkunft am Flughafen München gesichert untergebracht werden“ (1.62a BayVVAuslR zu § 62a AufenthG). Eine weitere Ausnahme, die Abschiebung auf dem Luftweg betreffend, legt folgendes fest: „Hiervon unberührt bleibt das Erfordernis, bei Abschiebungen auf dem Luftweg – wegen der ggf. erforderlichen vorübergehenden Unterbringung der Abzuschickenden im Gewahrsam am Flughafen – für alle Familienmitglieder Sicherungshaft richterlich anordnen zu lassen (vgl. IMS vom 29.04.2010, Az.: IA2-2084.21-1)“ (1.62a BayVVAuslR zu § 62a AufenthG).

21 Anwendungshinweise des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz zur Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes vom 15. August 2013 (Az.: 19 344/725).

2.4.2 Unbegleitete Minderjährige

Die EU-Rückführungsrichtlinie benennt unbegleitete Minderjährige als besonders schutzbedürftige Personengruppe und legt fest, dass für diese eine „Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer“ zulässig ist (Art. 17 Abs. 1 RL 2008/15/EG). Diese Vorgaben wurden in das deutsche Aufenthaltsgesetz übersetzt, so dass Minderjährige „nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist“ (§ 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). In der AVwVAufenthG wird konkretisiert, dass wenn sich die Eltern des minderjährigen Ausreisepflichtigen nicht im Bundesgebiet aufhalten, „die Ausländerbehörde mit dem zuständigen Jugendamt wegen der Unterbringung des Ausländers bis zur Abschiebung Kontakt aufzunehmen“ hat (AVwVAufenthG 62.0.5). Die Jugendämter sind grundsätzlich gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII zur Inobhutnahme ausländischer unbegleiteter Kinder und Jugendlicher verpflichtet.

In Bezug auf die Abschiebungshaft haben zahlreiche Bundesländer in Erlassen und Verwaltungsvorschriften weitergehende Regelungen bei der Inhaftierung von Minderjährigen festgelegt. In Berlin, Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen sollen grundsätzlich keine Minderjährigen unter 16 Jahren in Abschiebungshaft genommen werden (vgl. Deutscher Bundestag 2012a: 47ff), wobei in einzelnen Fällen eine Inhaftierung dennoch vollzogen wird, wie beispielsweise in Sachsen (vgl. Caritas 2014a: 228). In Nordrhein-Westfalen dürfen auf Grundlage eines Runderlasses Minderjährige – außer bei Straffälligkeit – nicht in Haft genommen werden, wenn

- sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben, oder
- sie entsprechend § 42 Abs. 1 SGB VIII durch ein Jugendamt in Obhut genommen und in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden können oder
- ein dem Wohl des Minderjährigen entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht, oder
- sie unter 16 Jahren alt sind (AHaftRL NRW 2009).

In Rheinland-Pfalz ist geregelt, dass bei Jugendlichen, „die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, [...] stets von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen“ ist (MIFKJF Rheinland-Pfalz 2013: 3). Dies gilt ähnlich auch für Bayern (vgl. Deutscher Bundestag 2012b: 60). In Baden-Württemberg (VwV Asyl/Rückführung Nr. 3.6.7.1), Bremen (Caritas 2014a: 195) und Sachsen-Anhalt (Deutscher Bundestag 2012a: 46) dürfen wiederum keine Minderjährigen vor Vollendung des 14. Lebensjahres inhaftiert werden.

Unabhängig von Fragen der Inhaftierung ist für Deutschland im internationalen Vergleich spezifisch, dass minderjährige Asylsuchende derzeit schon mit dem vollendeten 16. Lebensjahr als handlungsfähig gelten²² (§ 12 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 80 Abs. 1 AufenthG), während die Volljährigkeit gemäß § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.²³ Dies bedeutet, dass 16- und 17-Jährige in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren rechtlich wirksame Handlungen vornehmen können, ohne dass insoweit ein Vormund bestimmt werden muss (vgl. Parusel 2009: 14). Ansonsten hat bei unbegleiteten Minderjährigen eine Inobhutnahme durch die Jugendämter und die Bestellung eines Vormunds zu erfolgen. Laut Koalitionsvertrag (CDU/CSU/SPD 2013: 110) soll „die Handlungsfähigkeit im Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz auf 18 Jahre“ angehoben werden.

2.4.3 Schwangere und stillende Frauen

Das AufenthG sieht bezüglich schwangerer und/oder stillender Frauen keine Spezifikationen vor. Allerdings wird in der AVwVAufenthG festgelegt, dass Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften „grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden“ (AVwVAufenthG 62.0.5). Ein nordrhein-westfälischer Runderlass weitet die Schutzregelung auf „stillende Frauen“ aus, die nur im Falle einer Straffälligkeit in

22 „Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreiben und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre“ (§ 12 Abs. 1 AsylVfG).

23 Einen Überblick zur Aufnahme, den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Migranten in bzw. aus Deutschland geben u. a. Parusel 2009 und Caritas 2014a.

Abschiebungshaft genommen werden dürfen. „Unabhängig davon ist die Haftfähigkeit bei Schwangeren immer ärztlich (vornehmlich durch eine Ärztin) feststellen zu lassen“ (AHaftRL NRW 2009). In Brandenburg wird bei schwangeren Frauen ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat von Abschiebungshaft abgesehen, „da eine Abschiebung auf dem Luftweg nicht mehr möglich ist und die Entbindung nicht innerhalb der Vollzugseinrichtung erfolgen kann. In der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt wird ab der 29. Schwangerschaftswoche keine Abschiebungshaft mehr vollzogen“ (Deutscher Bundestag 2012b: 23).

2.4.4 Ältere Menschen

Während das AufenthG keine explizite Schutzbedürftigkeit von älteren Menschen vorsieht, findet sich in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift der Passus, wonach ausländische Staatsangehörige, „die das 65. Lebensjahr vollendet haben [...], grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden“ (62.0.5 AVwVAufenthG). Die Länder orientieren sich an dieser Vorgabe, wobei die Formulierung „grundsätzlich“ stets die Möglichkeit für Ausnahmen von der Regel eröffnet.

2.4.5 Erkrankte, Traumatisierte, Opfer schwerer Gewalt sowie Opfer von Menschenhandel

In Deutschland findet sich auf nationaler Ebene bisher keine gesetzliche Regelung für Erkrankte, Gewaltopfer oder Traumatisierte hinsichtlich einer Inhaftierung. In einigen Ländern regeln jedoch Erlasse und Verwaltungsvorschriften den Umgang mit diesen Personen. In Bremen werden Personen „mit ärztlich attestierten oder offensichtlichen psychischen Erkrankungen“ nicht bzw. nur in Ausnahmefällen²⁴ in Haft genommen (Freie Hansestadt Bremen 2013). Auch in Nordrhein-Westfalen soll auf Grundlage eines Runderlasses des Innenministeriums vom 19. Januar 2009 „grundsätzlich“ von Abschiebungshaft abgesehen werden, wenn

24 „Für vorgenannte Personen kann jedoch in folgenden Fällen Abschiebungshaft beantragt werden: 1. wenn die Abschiebung trotz des Beschleunigungsgebots nicht direkt aus der Strafhaft heraus gelang und deshalb aufgrund einer Ausweisung nach § 53 oder § 54 Aufenthaltsgesetz aus von der zuständigen Behörde nicht zu vertretenden Gründen unmittelbar im Anschluss an eine Strafhaft erfolgen soll (sog. Überhaft) und eine weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegt oder 2. wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann“ (Freie Hansestadt Bremen 2013).

„Zweifel an der Haftfähigkeit aufgrund einer körperlichen oder psychischen Erkrankung des Ausländers“ bestehen und dies durch einen Arzt festgestellt wurde (AHaftRL NRW 2009). In Rheinland-Pfalz ist eine „besonders sorgfältige Prüfung“ bei „schwer erkrankten Personen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Personen, die schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder eine Traumatisierung erlitten haben. Hier gilt eine besondere Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht“ (MIFKJF Rheinland-Pfalz 2013: 3, s. zu den Verfahrensauswirkungen Kap. 3).

2.4.6 Menschen mit Behinderung

Im nationalen Recht finden Menschen mit Behinderung bisher keine Erwähnung in Bezug auf Abschiebungshaft. Allerdings weisen einige Bundesländer auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Menschen mit Behinderung hin und ziehen entsprechende Konsequenzen für ihre Inhaftierung.

In Bremen schreibt ein Erlass vor, dass Personen mit „anerkannter Schwerbehinderung“ nicht bzw. nur in Ausnahmefällen (s. o.) in Haft zu nehmen sind (AHaftRL NRW 2009). In Rheinland-Pfalz ist eine „besonders sorgfältige Prüfung“ bei „behinderten Menschen“ sowie eine „besondere Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht“ vorgeschrieben (MIFKJF Rheinland-Pfalz 2013: 3). In Berlin gilt die Regel, dass „Personen, die dauerhaft und gravierend durch eine schwere Behinderung beeinträchtigt sind, [...] grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen“ werden. „Personen, die eine Behinderung geltend machen, können zudem auf eigenen Wunsch (freiwillig) vom Polizeiärztlichen Dienst auf Haftfähigkeit untersucht werden“ (Deutscher Bundestag 2012b: 38).

2.4.7 Alleinerziehende (geschlechtsunspezifisch)

Im nationalen Recht findet sich zu Alleinerziehenden keine spezifische Regelung hinsichtlich Abschiebungshaft. Laut Erlass des Bremer Innensenators vom 15. Mai 2013 gelten in der Hansestadt Alleinerziehende als besonders schutzbedürftig. Sie sind nicht bzw. nur in Ausnahmefällen (s. o.) in Haft zu nehmen (Freie Hansestadt Bremen 2013). In Nordrhein-Westfalen dürfen Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren nicht zum Zwecke der Abschiebung in Haft genommen werden – außer im Fall einer vorherigen Straffälligkeit (AHaftRL NRW 2009). In Rheinland-Pfalz heißt es in den Anwendungshinweisen, dass vor allem „die

Betreuung der Kinder sichergestellt“ sein muss, bevor Elternteile in Abschiebungshaft genommen werden können (MIFKJF Rheinland-Pfalz 2013: 3).

2.5 Anzahl der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshäftlinge in Deutschland (2008-2013)

In Deutschland ist seit 2008 ein kontinuierlicher Rückgang der Abschiebungshaftzahlen zu verzeichnen, wobei sich die Angaben sowohl auf Zurückweisungs-, Zurückschiebungs- als auch Abschiebungshäftlinge beziehen. Während sich im Jahr 2008 deutschlandweit noch 8.805 Personen in Abschiebungs-, Zurückschiebungs- oder Zurückweisungshaft befanden, hat sich die Zahl bis zum Jahr 2013 – ohne die Angaben von Hessen – auf 4.309 in etwa halbiert. Die Anzahl der Inhaftnahmen ist in diesem Zeitraum jährlich in einer Größenordnung von 500-1.000 Personen zurückgegangen (vgl. Tabelle 2). Bei den aufgeführten Haftzahlen handelt es sich jedoch nicht um die Zahl der tatsächlich aus der Haft heraus abgeschobenen Personen; sie umfasst vielmehr auch jene, die vor ihrer Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung aus der Haft wieder entlassen wurden (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 2: Anzahl der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshäftlinge in Deutschland (2008-2013)

2008	2009	2010	2011	2012*	2013*
8.805	8.366	7.495	6.466	5.064	4.309

Quellen: 2008-2011: Deutscher Bundestag; 2012 und 2013: Angaben der zuständigen Ministerien der Länder; Bürgerschaft Hamburg 2013a+b, Landtag Sachsen-Anhalt 2014.

* 2012, 2013: ohne Hessen (2011: 752) und 2013: Hamburg bis Stand 09.12.2013.

Allerdings verteilt sich der Rückgang der Inhaftnahmen nicht auf alle Bundesländer gleichermaßen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Anzahl der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshäftlinge in den einzelnen Bundesländern (2008-2013)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Baden-Württemberg	596	605	477	446	454	520
Bayern	1.460	1.623	1.414	1.125	1.186	1.105
Berlin	1.142	779	690	546	326	221
Brandenburg	350	357	281	238	340	265
Bremen	67	70	77	34	32	17
Hamburg*	428	379	304	173	149	112
Hessen	1.121	935	780	752	k. A.	k. A.
Mecklenburg-Vorpommern	112	120	139	67	59	86
Niedersachsen	434	402	356	284	310	151
Nordrhein-Westfalen	1.843	1.885	1.754	1.673	1.408	1.193
Rheinland-Pfalz	197	220	192	164	122	31
Saarland	119	129	118	150	87	60
Sachsen	519	383	487	415	189	203
Sachsen-Anhalt	52	98	90	76	62	63
Schleswig-Holstein	305	345	298	298	317	254
Thüringen	60	36	38	25	23	28

Quellen: 2008-2011: Deutscher Bundestag 2012a+b; Daten für 2012 und 2013: Angaben der zuständigen Ministerien der Länder, Bürgerschaft Hamburg 2013a+b, Landtag Sachsen-Anhalt 2014

* 2013: Stand der Erfassung in Hamburg 09.12.2013.

Tabelle 4: Anzahl der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshäftlinge, vollzogene Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen (2008-2013)

Jahr	Personen in Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft (gesamt)	Anzahl der Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen		
				Insgesamt
2008	8.805	Abschiebungen	8.394	21.373
		Zurückschiebungen	5.745	
		Zurückweisungen	7.234	
2009	8.366	Abschiebungen	7.830	20.917
		Zurückschiebungen	9.782	
		Zurückweisungen	3.305	
2010	7.495	Abschiebungen	7.558	19.533
		Zurückschiebungen	8.416	
		Zurückweisungen	3.559	
2011	6.466	Abschiebungen	7.917	16.576
		Zurückschiebungen	5.281	
		Zurückweisungen	3.378	
2012	5064*	Abschiebungen	7.651	15.897
		Zurückschiebungen	4.417	
		Zurückweisungen	3.829	
2013	4309*	Abschiebungen	9.156	17.510
		Zurückschiebungen	4.498	
		Zurückweisungen	3.856	

Quellen: Abschiebungen, Zurückschiebungen, Zurückweisungen: Deutscher Bundestag 2014b, 2013, 2012c, 2011a, 2010, 2009; Personen in Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft: 2008-2011: Deutscher Bundestag 2012a+b; 2012-2013: Angaben der zuständigen Ministerien der Länder, Bürgerschaft Hamburg 2013a+b, Landtag Sachsen-Anhalt 2014;

*2012, 2013: ohne Hessen; 2013: Stand der Erfassung in Hamburg: 09.12.2013

Stellt man die Zahl der vollzogenen Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen pro Jahr neben die Zahlen jener, die in Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft genommen wurden, wird sichtbar, dass erstere bis 2012 ebenfalls rückläufig gewesen sind (vgl. Tabelle 4). Deutlich wird zudem, dass ein erheblicher Teil der Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen ohne vorherige Inhaftierung erfolgten. Weitergehende Verhältnisse lassen sich nicht bestimmen, da nicht jede Inhaftierung auch tatsächlich zu einer Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung führte, da auch immer wieder Entlassungen aus der Haft vorkommen.²⁵

²⁵ Zum Beispiel machte im Jahr 2013 der Anteil der entlassenen Abschiebungshäftlinge in den fünf Bundesländern, für die entsprechende Daten vorliegen zwischen 20 % und 30 % aus (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen). Gründe für Entlassungen sind z. B. durch die zuständigen Gerichte festgestellte unzureichende Darlegung

im Haftantrag (wenn z. B. die geplante Dauer und/oder Erforderlichkeit der Haft nicht bestimmt wurde), eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (wenn z. B. Haftanträge den Abschiebungshäftlingen nicht (rechtzeitig) vorgelegt o. nicht übersetzt wurden), das Trennungsgebot von Straf- und Abschiebungshäftlingen nicht ausreichend beachtet wurde oder die Inhaftnahme als unverhältnismäßig beurteilt wurde, etwa im Falle einer Familientrennung, der Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger oder einer Inhaftnahme trotz Bereitschaft der betroffenen Person (mit der Familie) eigenständig auszureisen und nicht unterzutauchen (vgl. z. B. BGH 19.12.2013 - V ZB 145/13, BGH 12.12.2013 V ZB 214/12, BGH BGH 06.12.2012 - V ZB 218/11).

3 Organisation und Verfahrensstruktur der Abschiebungshaft

Eine Person darf grundsätzlich nicht ohne vorherige richterliche Anordnung in Abschiebungshaft genommen werden (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG, § 62 Abs. 2 und 3 AufenthG). Zudem darf Abschiebungshaft nicht angeordnet werden, „wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann“ (§ 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

3.1 Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe

Die sachliche Zuständigkeit sowie die Verfahrensstrukturen für den Fall einer Inhaftnahme von ausländischen Staatsangehörigen zum Zweck der Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung sind bundesweit durch das Aufenthaltsgesetz (insb. § 71 AufenthG) sowie das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 106 Abs. 2 AufenthG verweist auf Buch 7 des FamFG) geregelt.

3.1.1 Beantragung der Abschiebungshaft

Die Freiheitsentziehung darf das Gericht nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen (§ 417 Abs. 1 FamFG). Für die Festnahme und Beantragung der Inhaftierung zuständig sind die Ausländerbehörden²⁶ (§ 71 Abs. 1 AufenthG), die Polizeien der Länder²⁷ (§ 71 Abs. 5 AufenthG) und die mit der Kont-

rolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 71 Abs. 3 Nummer 1e AufenthG). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundespolizeigesetz obliegt grundsätzlich der Bundespolizei die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs. In den Ländern Hamburg (Hafen Hamburg) und Bremen (Häfen Bremen und Bremerhaven) sowie in Bayern auf den Verkehrsflughäfen (außer Flughafen München) wird die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von der jeweiligen Landespolizei durchgeführt.

Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in § 417 Abs. 2 geregelt, welche Tatsachen ein Haftantrag zur Begründung enthalten muss:

1. die Identität des Betroffenen,
2. den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen,
3. die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung,
4. die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung sowie
5. in Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft die Verlässenspflicht des Betroffenen sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung.

Des Weiteren gehören zu den Aufgaben der zuständigen Behörden die Vorbereitung der Abschiebung oder Zurückschiebung (z. B. Beschaffung von Reisedokumenten, Vorführung des Ausländers bei der Auslandsvertretung, Buchung der Reise, Erlass eines Leistungsbescheids, Transport zur Grenze, zur Justizvollzugsanstalt oder zum Flughafen) (AVwVAufenthG 71.1.1.1 und 71.5.1.1).

Im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung ist § 72 Abs. 4 AufenthG zu beachten, welcher in bestimmten Fallkonstellationen die Beteiligung der Staatsanwaltschaft vorsieht (Von Borstel 2013: 67; vgl. auch Anhang A5).

26 Für die Bestimmung welche Ausländerbehörde im jeweiligen Bundesland wann für welche Abschiebungshäftlinge zuständig ist, vgl. MIFKJF Rheinland-Pfalz 2013: 17f.

27 § 71 Abs. 5 AufenthG: „Für die Zurückschiebung sowie die Durchsetzung der Verlässenspflicht des § 12 Abs. 3 und die Durchführung der Abschiebung und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich, die Festnahme und Beantragung der Haft sind auch die Polizeien der Länder zuständig.“ Die Polizeien der Länder sind allerdings nicht für die Androhung, Ankündigung oder Anordnung der Abschiebung zuständig. Dies bleibt Aufgabe der Ausländerbehörden (AVwVAufenthG 71.5.2.1).

3.1.2 Begründung für die Inhaftnahme

Ein ausländischer Staatsangehöriger darf nur als letzte Möglichkeit in Haft genommen werden, um die vollziehbare Ausreisepflicht durchzusetzen. Bei einer Inhaftnahme muss entsprechend begründet werden, wieso eine Alternative zur Abschiebungshaft nicht ausreichend geeignet ist (§ 62 Abs. 1 AufenthG), die vollziehbare Ausreisepflicht durchzusetzen. Darüber hinaus muss ein Haftgrund nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorliegen, worunter etwa der begründete Verdacht fällt, dass sich die betroffene Person der Abschiebung entziehen will (§ 62 Abs. 3 AufenthG).

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG sowie Gerichtsurteile geben einen Überblick darüber, welche Anhaltspunkte den Verdacht rechtfertigen, dass eine Entziehungsabsicht gegeben und Sicherungshaft anzuordnen ist. Darunter fällt beispielsweise der Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften, wie z. B. gegen die Pflicht, ein Verlassen des Bezirks der zuständigen Ausländerbehörde für mehr als drei Tage anzuzeigen (AVwVAufenthG: 62.2.1.6.1.4, i. A. a. § 50 Abs. 4 AufenthG). Darüber hinaus können die folgenden Kriterien einen Anhaltspunkt für das Bestehen einer Entziehungsabsicht (z. B. Untertauchen) darstellen, wobei häufig eine Kombination mehrerer Kriterien vorliegt, die eine Entziehungsabsicht belegen:

„Verstecken der Ausreisepapiere; Weggabe der Reisedokumente vor Inhaftierung; Vorenthalten des Reisepasses; erhebliche Zahlungen an Schleuser; Aufenthalt im ‚Kirchenasyl‘; beharrliche und durch bestimmtes Verhalten bestätigte Ausreiseverweigerung; mehrmaliges illegales Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsortes; ‚Untertauchen‘ bei ähnlichem Anlass in der Vergangenheit; gänzlich fehlende Bindungen im Inland; Verstrickung in den Rauschgifthandel; erhebliche kriminelle Energie eines ‚reisenden Straftäters‘; schwerwiegende Straftaten und Hungerstreik“ (Dienelt 2011: § 62 AufenthG RN 20; vgl. auch Hailbronner 2012: § 62 AufenthG RN 59-80).

Nicht ausreichend für eine Inhaftnahme sind hingegen eine bloße Verweigerung der freiwilligen Ausreise, Verweigerung der Passverlängerung, Notwendigkeit der Abschiebung auf dem Luftwege, Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gegen Ausweisung und Abschiebung (Dienelt 2011: § 62 AufenthG RN 20; vgl. auch Hailbronner 2012: § 62 AufenthG RN 59-80).

Bei der Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei kommt dem Haftgrund nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit dem Vollzug von Zurückschiebungen zu. Von diesen Zurückschiebungen sind häufig Personen betroffen, die auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung in den für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Staat überstellt werden sollen. Neben den bereits genannten Kriterien für das Vorliegen einer Fluchtgefahr kommen hier regelmäßige EURODAC-Treffer in einem oder mehreren Staaten hinzu, die eine unerlaubte Einreise über einen anderen Mitgliedstaat der EU bzw. einen dort gestellten Asylantrag anzeigen.

Wird der Asylantrag erst nach der Inhaftierung gestellt oder leitet die Bundespolizei das schriftliche Asylgesuch an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erst nach der Haftbeantragung weiter, gilt der Antrag als aus der Haft heraus gestellt und steht der Inhaftnahme, der Anordnung und Aufrechterhaltung der Zurückschiebungs- oder Abschiebungshaft nicht entgegen (§ 14 Abs. 3 AsylVfG). Dies gilt bei Vorliegen des Haftgrundes nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 AufenthG („unerlaubte Einreise“) allerdings nur dann, wenn seit der unerlaubten Einreise mehr als ein Monat vergangen ist.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 26. Juni 2014 entschieden, dass in Überstellungsfällen auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung die Kriterien, die den Verdacht begründen, der Drittstaatsangehörige wolle sich der Überstellung entziehen, im Gesetz festgelegt werden müssen.²⁸

²⁸ Mit den Beschlüssen vom 26.06.2014 und 23.07.2014 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG nicht den in Art. 2 Buchstaben der Dublin III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 geforderten objektiven und gesetzlich festgelegten Kriterien für die Annahme der Fluchtgefahr entspricht und gegen einen Drittstaatsangehörigen nicht auf Grundlage von Art. 28 Abs. 2 Dublin III-VO i. V. m. § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG die Haft angeordnet werden darf, um seine Überstellung in den für die Entscheidung über den Asylantrag zuständigen Mitgliedstaat durchzusetzen. „Diese Kriterien müssen in einem förmlichen Gesetz bestimmt sein. [...] Die europarechtliche Verordnung zwingt somit den nationalen Gesetzgeber dazu, die Voraussetzungen für die Annahme einer die Inhaftierung des Ausländers in den Überstellungsfällen rechtfertigenden Fluchtgefahr in berechenbarer, messbarer und kontrollierbarer Weise zu regeln [...]. Nach der Rechtsprechung des Senats setzt der begründete Verdacht eines Entziehungswillens konkrete Umstände, insbesondere Äußerungen oder Verhaltens-

Die Unterbringung der Zurückschiebungshäftlinge, für die von der Bundespolizei Haftanträge gestellt wurden, obliegt wiederum den einzelnen Ländern.

3.1.3 Entscheidung über Anordnung der Haft durch das Amtsgericht

Die Freiheitsentziehung kann nur durch das zuständige Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden (§§ 416 und 417 FamFG). In Eilfällen ist auch das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Notwendigkeit zur Inhaftnahme entsteht (§ 50 Abs. 2 FamFG). Das Amtsgericht prüft dabei nicht, ob die Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist oder nicht, sondern ausschließlich, ob die Anordnung zur Inhaftnahme für den Zweck der Aufenthaltsbeendigung gerechtfertigt ist (vgl. Graebisch/Selbers 2013: 85ff). In Ausnahmefällen darf eine ausreisepflichtige Person auch ohne vorherige richterliche Anordnung vorläufig in Haft (Polizeigewahrsam) genommen werden – etwa wenn eine Feststellung durch eine Polizeibehörde nachts geschieht und kein Amtsgericht erreichbar ist. Der Polizeigewahrsam erfolgt i. d. R. in Gewahrsamsräumen der Polizei. Die betroffene Person muss jedoch unverzüglich und spätestens am Folgetag einem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Haft vorgeführt werden, ansonsten ist die Person wieder freizulassen (§ 62 Abs. 5 AufenthG und § 428 Abs. 1 FamFG).

3.1.4 Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist im Rahmen des Abschiebungs(haft)prozesses von

weisen des Ausländers voraus, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten oder es nahelegen, dass dieser beabsichtigt, unterzutauchen oder die Abschiebung in einer Weise zu behindern, die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werden kann“ (BGH 2014: 10f.). Sicherungshaft kann nach den BGH-Beschlüssen hingegen weiter angeordnet werden, „wenn die Haftgründe im nationalen Recht so ausgestaltet sind, dass sie nur bei Vorliegen von objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien verwirklicht werden, welche die Annahme einer Fluchtgefahr begründen. Das ist in Deutschland derzeit allein bei den in § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 AufenthG genannten Haftgründen (Wechsel des Aufenthaltsorts ohne Angabe einer Anschrift unter der der Ausländer erreichbar ist; vom Ausländer zu vertretendes Nichtantreffen an dem von der Behörde angegebenen Ort an dem für die Überstellung angekündigten Termin) der Fall“ (BGH 2014a: 13f. und BGH 2014b: 3).

den zuständigen Behörden verpflichtend mit einzubeziehen, wenn es um die Frage geht, ob etwaige zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in dem Staat vorliegen, in den der Betroffene abgeschoben werden soll (§ 72 Abs. 2 AufenthG). Liegen solche Abschiebungsverbote vor, ergeht durch die Ausländerbehörde ein Abschiebungsverbot (nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG). Sofern ein Drittstaatsangehöriger um Asyl nachsucht, ist er an die zuständige bzw. nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten (§ 19 Abs. 1 AsylVfG); die Prüfung des Asylantrags bzw. der Abschiebungsverbote erfolgt dann durch das BAMF (vgl. auch § 14 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG). Eine Asylantragsstellung steht der Aufrechterhaltung von Haft nach § 14 Abs. 3 AsylVfG nicht entgegen, wenn es sich um

- „1. Untersuchungshaft,
2. Strafhaft,
3. Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG,
4. Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, weil er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat,
5. Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a bis 5 AufenthG“

handelt. Dem Asylantragssteller ist dabei

„unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. Die Abschiebungshaft endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, es wurde auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat gerichtet oder der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt“ (§ 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG vgl. auch Kap. 3.1.2).

3.1.5 Unterrichtung der Abschiebungshäftlinge über ihre Rechte

Anträge auf Inhaftnahme zur Sicherung der Abschiebung (Abschiebungshaft) und Anträge auf Verlängerung einer solchen Haft müssen dem Betroffenen

durch das zuständige Gericht bekannt gemacht werden (§ 23 Abs. 2 FamFG). Der Antrag muss der betreffenden Person rechtzeitig vor ihrer Anhörung in Kopie ausgehändigt und gegebenenfalls übersetzt werden, um das Grundrecht des rechtlichen Gehörs zu gewährleisten (BGH, Beschluss vom 21. Juli 2011, V ZB 141/11). Darüber hinaus hat das Gericht dem Betroffenen nach § 420 FamFG vor der Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören und jede Entscheidung auch stets einem Angehörigen der betroffenen Person bzw. einer Person seines Vertrauens (z. B. Familienmitglied o. Rechtsanwalt) zu übermitteln (§ 432 FamFG). Haftverlängerungsanträge müssen zeitlich so gestellt werden, „dass die mündliche Anhörung des Ausländers vor der zu treffenden Entscheidung des Gerichts durchgeführt werden kann“ (AVwVAufenthG 62.0.3.6). In der Abschiebungshaft selbst soll ein Abschiebungshäftling im Zuge der Inhaftierung über seine Rechte und Pflichten informiert werden, und darüber dass er einen Rechtsanspruch auf Kontakt zu nicht-staatlichen Organisationen hat (§ 62a Abs. 5 AufenthG nach Art. 16 Abs. 5 Satz 2 RL 2008/115/EG).²⁹

3.1.6 Identifizierung der Schutzbedürftigkeit

Es finden sich für bestimmte Personengruppen gesetzliche Vorgaben, wer als schutzbedürftig gilt (s. Kap. 2.4). Es obliegt den Ländern, die Eingangs- und Folgeuntersuchung bzw. Betreuung der Häftlinge so zu gestalten, dass besonders Schutzbedürftige identifiziert werden können. Eine systematische Untersuchung auf besondere Schutzbedürftigkeit findet in den meisten Abschiebungshafteinrichtungen nicht statt – zumindest nicht in Bezug auf psychische Erkrankungen (vgl. Deutscher Bundestag 2012b: 19ff). Oftmals beschränkt

sich die ärztliche Eingangsuntersuchung weitgehend auf körperliche Merkmale, die im Falle von sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten unter Hinzuziehung von Dolmetschern durchgeführt wird.

Schwierigkeiten bestehen insbesondere bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel, wobei nicht-staatlichen Akteuren eine besondere Rolle zukommt:

„In den Aufnahmeeinrichtungen und den Hafteinrichtungen haben Fachberatungsstellen häufig eine Vorreiterrolle bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel. Sie haben für gewöhnlich einen engeren Kontakt zu den Betroffenen als die Mitarbeiter der entsprechenden Einrichtungen. Gründe dafür sind die Überlastung der Einrichtungen, das Missverhältnis zwischen Betreuern und zu Betreuenden sowie das Misstrauen der Betroffenen gegenüber Mitarbeitern staatlicher Behörden. Die Betreuung und Beratung der Betroffenen erfolgt entweder direkt in der Muttersprache oder unterstützt durch Dolmetscher“ (Hoffmann 2013: 27).

Die Mitarbeiter der Fachberatungsstellen fahren i. d. R. regelmäßig zu den Abschiebungshafteinrichtungen³⁰ oder verfügen über ein eigenes Büro auf dem Gelände der Abschiebungshafteinrichtung (z. B. Amnesty International und JRS in der JVA München; vgl. Deutscher Bundestag 2012b: 157). Sofern Informationen über eine Schutzbedürftigkeit zutage treten, werden zunächst die Betroffenen selbst über ihre Rechte sowie Möglichkeiten zur ärztlichen bzw. psychologischen Betreuung sowie u. U. Möglichkeiten zur Haftentlassung informiert.

Aus im Rahmen dieser Studie geführten Gesprächen mit Mitarbeitern von Abschiebungshafteinrichtungen sowie der für Abschiebungshafteinrichtungen zuständigen Ministerien der Länder, wurde deutlich, dass darüber hinaus nicht selten die Mitarbeiter der Abschiebungshafteinrichtungen von den Nichtregierungsorganisation (z. B. Flüchtlingsräte, Amnesty

29 Die Praxis der Unterrichtung wird in den Abschiebungshafteinrichtungen der Länder unterschiedlich gehandhabt. In einigen Abschiebungseinrichtungen wird ein mehrsprachiges Merkblatt übergeben oder es findet sich ein entsprechender Aushang (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). In anderen Abschiebungseinrichtungen werden die Informationen im Erstgespräch bzw. zu Beginn der Inhaftierung vermittelt (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). In Brandenburg und Nordrhein-Westfalen wird (zusätzlich) auf die Hausordnung verwiesen (Deutscher Bundestag 2012b: 40ff.). Mehrsprachigkeit kann wie im Fall Schleswig-Holsteins bedeuten, dass die Hausordnung in neun Sprachen übersetzt ist: Arabisch, Arabisch-Kurdisch, Albanisch, Englisch, Französisch, Persisch (Dari), Russisch, Türkisch und Vietnamesisch (JVA Kiel 2011: 8).

30 Beispielhaft ist das vom Europäischen Flüchtlingsfonds geförderte „Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge“ zu nennen, in dessen Rahmen seit dem 1.9.2009 ein „mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung, Feststellung und Versorgung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge“ entwickelt wurde und innerhalb des ersten Jahres fast 1.400 schutzbedürftige Personen beraten wurden (Majer 2011: 10).

International, Diakonie, Caritas, AWO etc.) über die Schutzbedürftigkeit einer in ihrer Obhut befindlichen Person informiert werden. Auf diesem Weg kann seitens der Mitarbeiter der Abschiebungshafteinrichtungen bereits vor einer Haftentlassung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Schutzbedürftigkeit Rücksicht genommen werden.

3.2 Rechtsmittel gegen eine Inhaftierung

Im Gegensatz zu Strafgefangenen, die ein Anrecht auf Pflichtverteidiger haben, haben Abschiebungshäftlinge keinen grundsätzlichen Anspruch auf einen Rechtsbeistand (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2013a). Allerdings steht es den Abschiebungshäftlingen zu, Kontakt mit einem Rechtsbeistand aufzunehmen (§ 62a Abs. 2 AufenthG, für Asylsuchende auch § 14 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG) und einen Rechtsanwalt mit einer Beschwerde gegen die Inhaftnahme zu beauftragen.

3.2.1 Klageinstanzen

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts zur Anordnung der Freiheitsentziehung können die Betroffenen innerhalb eines Monats in regulären Verfahren und innerhalb von zwei Wochen bei einstweiligen Anordnungen selbst oder über eine anwaltliche Vertretung Beschwerde beim Amtsgericht einreichen (§§ 63 und 64 FamFG). Das Landgericht entscheidet über die Beschwerde. Im Fall einer Ablehnung der Beschwerde kann innerhalb eines Monats Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) eingereicht werden (§ 70 Abs. 3 Nr. 3 FamFG). Bei der Rechtsbeschwerde vor dem BGH ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer sich in diesem Verfahren von einem bzw. einer der 40³¹ am BGH zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vertreten lassen muss, da für Verfahren der zivilrechtlichen Freiheitsentziehung (Abschiebungshaft ist Zivil- und keine Strafhafte) im Gegensatz zu Strafsachen die Vertretung nur durch diese Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vorgesehen ist. Die Rechtsbeschwerde ist ohne Zulassung des Beschwerdegerichts statthaft; Rechtsanwälte legen diese in der Regel nur ein, wenn es um grundsätzliche Rechtsfragen geht. Zudem könnte infolge der langen Verfahrensdauer zwischenzeitlich bereits die Entlas-

sung oder Abschiebung stattgefunden haben. Nur in Ausnahmefällen setzt der BGH die Vollziehung der Haftanordnung bis zur Entscheidung aus (vgl. Grabsch/Selders 2013: 89ff; vgl. auch für eine detaillierte Darstellung des Beschwerdeverfahrens: Winkelmann 2012 und Köppen 2013).

3.2.2 Kosten der Rechtsberatung

Die Kosten für die erste Rechtsberatung müssen von den Betroffenen je nach Bundesland entweder selbst getragen werden oder sie werden vom jeweiligen Land übernommen bzw. teilweise bezuschusst. Zudem können die Abschiebungshäftlinge in zahlreichen Bundesländern Rechtsberatungsangebote durch (ehrenamtlich tätige) Mitarbeiter von konfessionellen sozialen Trägern wie Caritas oder Diakonie, von Wohlfahrtsverbänden wie der AWO, von Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International und Landesflüchtlingsräte oder von Anwaltsvereinen (kostenlos) in Anspruch nehmen (§ 62a Abs. 4 AufenthG; vgl. für Beratungsträger nach Bundesländern Anhang A1 und Bundestag 2012a: 59ff).

Bei Beschwerdeverfahren gegen die Freiheitsentziehung kann bei Bedürftigkeit der betroffenen Person u. U. Verfahrenskostenhilfe nach §§ 76 ff. FamFG i. V. m. §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) beantragt werden – allerdings muss der Beschwerdeantrag Aussicht auf Erfolg haben (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2013a).

31 Stand: 01.01 2014.

4 Bedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen

Die Unterbringung sowie der Vollzug der Abschiebungshaft sind in Deutschland ausschließlich Ländersache. Die Unterbringungsformen sowie die Bedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen der Länder (Stand 25. Juli 2014) unterscheiden sich entsprechend – von der Unterbringung in gesonderten Abschiebungshaftabteilungen im Rahmen der regulären Justizvollzugsanstalten oder aber speziellen Abschiebungshafteinrichtungen, bis hin zur Organisation der Besuchs- und Aufschlusszeiten.

4.1 Formen der Abschiebungshafteinrichtungen in Deutschland

Anfang 2014 verfügten sechs der 16 Bundesländer über eine spezielle Abschiebungshafteinrichtung, die getrennt vom regulären Strafvollzug betrieben wird (vgl. Tabelle 5). Dazu gehören die Abschiebungshafteinrichtungen in Berlin-Köpenick, Eisenhüttenstadt (Brandenburg), Rendsburg (Schleswig-Holstein), der Polizeigewahrsam in Bremen, die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim am Rhein (Rheinland-Pfalz) und seit Anfang 2014 auch die JVA Mühldorf am Inn (Bayern). Das Saarland betreibt seit 1999 keine eigene Abschiebungshafteinrichtung mehr. Stattdessen werden die Abschiebungshäftlinge in Amtshilfe in den Abschiebungshafteinrichtungen anderer Bundesländer untergebracht (s. u.).

In zehn Bundesländern gab es 2013 getrennte Abschiebungshaftabteilungen innerhalb des regulären Strafvollzugs der landeseigenen Justizvollzugsanstalten (JVAen). Mit der JVA Büren in Nordrhein-Westfalen liegt in Bezug auf das Trennungsgebot ein Sonderfall vor, da es sich mehrheitlich um eine spezielle Abschiebungshafteinrichtung handelt, in der jedoch zusätzlich Strafgefangene unterkommen, die zu Freiheitsstrafen unter 3 Monaten verurteilt wurden.

4.1.1 Ministerielle Zuständigkeiten des Abschiebungshaftvollzugs

Auch die ministeriellen Zuständigkeiten des Abschiebungshaftvollzugs unterscheiden sich in den Ländern. In Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland (in Kooperation mit Rheinland-Pfalz), Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wird die Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe durch das Justizministerium in den Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen, in Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen findet der Vollzug durch das Innenministerium bzw. die Innensenatsverwaltung und in Rheinland-Pfalz durch das Integrationsministerium statt.

4.1.2 Länderübergreifende Abschiebungshaftkooperationen in Amtshilfe

Per Amtshilfesuch oder Verwaltungsvereinbarung können die für die Abschiebungshafteinrichtungen zuständigen Landesbehörden andere Bundesländer um Aufnahme von Abschiebungshäftlingen bitten. Dies kann dauerhaft oder vorübergehend geschehen. Dauerhafte Abschiebungshaftkooperationen bestanden zu Beginn des Jahres 2014 zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz³² sowie zwischen Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und dem Land Brandenburg zur Nutzung der speziellen Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt (Brandenburg) für weibliche Abschiebungshäftlinge

32 Das Saarland verfügt über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung und bringt seine Abschiebungshäftlinge auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz vom 20. April 1999 in der „Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige“ in Ingelheim am Rhein unter.

Tabelle 5: Formen der Abschiebungshafteinrichtungen in den Bundesländern

Stand 31.12.2013	Abschiebungshaftabteilung in JVA*	Spezielle Abschiebungshaftabteilung
Baden-Württemberg	JVA Mannheim*	
Bayern	JVA Nürnberg und JVA München (beide Januar 2014 geschlossen)	JVA Mühlendorf am Inn (seit Januar 2014)
Berlin		Abschiebungshafteinrichtung Berlin Köpenick
Brandenburg		Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt**
Bremen		Polizeigewahrsam Bremen und Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Hamburg	JVA Hamburg-Billwerder (Männer)**	
Hessen	JVA Frankfurt	
Meckl.-Vorpommern	JVA Bützow (Männer)**	
Niedersachsen	JVA Hannover	
Nordrhein-Westfalen	JVA Büren	
Rheinland-Pfalz		Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim am Rhein
Saarland***	-	-
Sachsen	JVA Dresden (Männer, bis Ende 2013)	
Sachsen-Anhalt	JVA Volkstedt (Männer) u. JVA Halle (Frauen)	
Schleswig-Holstein		Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg (Männer)**
Thüringen	JVA Goldlauter (Männer)**	

- * Nach einem Amtsgerichtsbeschluss (AG Mannheim 4 XIV 324/13 B) vom 25. November 2013 durften aufgrund fehlenden Brandschutzes in dem in der JVA Mannheim genutzten „Containerbau“ zur Unterbringung der Abschiebungshäftlinge keine Personen mehr in Abschiebungshaft genommen werden. Ein Teil der Abschiebungshäftlinge wurde daraufhin vorübergehend per Amtshilfegesuch in der Abschiebungshafteinrichtung in Rheinland-Pfalz untergebracht. Mittlerweile wäre die JVA Mannheim wieder mit reduzierten Haftplätzen nutzbar. Allerdings ist nach der aktuellen Rechtsprechung der Landgerichte Mannheim, Stuttgart etc. sowie den EuGH-Urteilen die Haft in der JVA Mannheim wegen Nichteinhaltung des Trennungsgabotes nicht mehr vollziehbar.
- ** Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern kooperieren bei der Unterbringung weiblicher Abschiebungshäftlinge sowie von Paaren mit der speziellen Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt in Brandenburg. Seitdem Sachsen Ende 2013 den eigenen Abschiebungshaftvollzug ausgesetzt hat, werden weibliche Abschiebungshäftlinge ebenfalls in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt und männliche in der Abschiebungshafteinrichtung Berlin-Köpenick untergebracht. Auch Thüringen plant weibliche Abschiebungshäftlinge in Eisenhüttenstadt unterzubringen, nachdem bis 2013 eine Kooperation der Teilanstalt Reichenhain für weibliche Gefangene der JVA Chemnitz (Sachsen) bestand.
- *** Das Saarland betreibt keinen eigenen Abschiebungshaftvollzug. Das Land kooperiert seit dem 20.4.1999 auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz und bringt seine Abschiebungshäftlinge in der dortigen speziellen Abschiebungshafteinrichtung Ingelheim am Rhein unter.

sowie Paare. Paare werden in Eisenhüttenstadt zwar nicht gemeinsam untergebracht, jedoch können sie sich außerhalb der Einschlusszeiten auf dem Gelände der Abschiebungshafteinrichtung treffen. Vorläufige Abschiebungshaftkooperationen bestanden zu Beginn des Jahres 2014 in Amtshilfe zwischen Sachsen und Berlin (für männliche Häftlinge) sowie Sachsen und Brandenburg (für weibliche Häftlinge). Auch Thüringen plant derzeit, seine weiblichen Abschiebungshäftlinge in Brandenburg unterzubringen, nachdem das Land diesbezüglich zuvor mit Sachsen kooperiert hatte.

4.2 Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie in das Aufenthaltsgesetz

Seit geraumer Zeit wird diskutiert, ob eine Unterbringung in gesonderten Abschiebungshaftabteilungen im Rahmen des regulären Justizvollzugs in Deutschland zulässig ist. Hintergrund ist die Einführung der EU-Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG). Sie gibt in Bezug auf die Unterbringung Folgendes vor:

„Die Inhaftierung erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Sind in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene

Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht“ (Art. 16 Abs. 1 RL 2008/115/EG).

Dieser Absatz wurde im deutschen AufenthG durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011 umgesetzt³³. So heißt es in § 62a Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG:

„Die Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen“.

Damit berücksichtigt die Formulierung im AufenthG explizit die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland, während die Rückführungsrichtlinie nur den Mitgliedstaat als Ganzes erwähnt.

Am 11. Juli 2013 legten der Bundesgerichtshof (AZ: V ZB 40/11) und am 26. September 2013 das Landgericht München I (AZ: 13 T 20899/13) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Bezug auf die Rückführungsrichtlinie eine Frage zur Vorabentscheidung vor, um den möglichen Widerspruch zu klären. So lautet die Frage des BGH an den EuGH wie folgt:

„Ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 [...] auch dann die Verpflichtung eines Mitgliedstaates, Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, wenn solche Einrichtungen nur in einem Teil der föderalen Untergliederungen dieses Mitgliedstaates vorhanden sind, in anderen aber nicht?“ (BGH - V ZB 40/41: 1; vgl. annähernd identisch den Wortlaut des Vorabentscheidungsersuchen des LG München I: EuGH Rs. C-514/13).³⁴

³³ Dementsprechend wurde die Vollzugsregelung zur Freiheitsentziehung in § 422 Abs. 4 FamFG für die Fälle von Zurückweisungshaft oder Abschiebungshaft angepasst.

³⁴ Die Vorlage des BGH beim EuGH erfolgte nach Art. 267 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: „Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung
a) über die Auslegung der Verträge,

In der Begründung der Vorlage des BGH wird auf der einen Seite darauf verwiesen, dass nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EU-Vertrag (EUV) „die Europäische Union die föderale Struktur der Mitgliedstaaten zu respektieren“ habe (BGH - V ZB 40/41: 6). Auf der anderen Seite wird auf den Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie verwiesen, wonach sich die Vorgabe explizit auf den „Mitgliedstaat als ganzen beziehe“ (ebd.: 7).

In seinen Urteilen vom 17. Juli 2014 stellt der EuGH fest,

„dass die in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 vorgesehene Verpflichtung, die Haft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, den Mitgliedstaaten als solche obliegt, und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Verwaltungs- oder Verfassungsstruktur. Die nationalen Behörden, die die zur Umsetzung von Art. 16 der Richtlinie 2008/115 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden haben, müssen daher in der Lage sein, die Haft in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen. [...] Diese Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 bedeutet aber nicht, dass ein Mitgliedstaat, der wie die Bundesrepublik Deutschland föderal strukturiert ist, verpflichtet wäre, in jeder föderalen Untergliederung spezielle Hafteinrichtungen zu errichten. Es muss jedoch insbesondere durch Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden einer föderalen Untergliederung, die nicht über solche Hafteinrichtungen verfügt, die abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen in speziellen Hafteinrichtungen in anderen föderalen Untergliederungen unterbringen können“ (EuGH 2014).

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union,

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.“

Dem Mitgliedstaat ist es zudem auch dann nicht erlaubt, den Drittstaatsangehörigen zur Sicherung der Abschiebung in einer gewöhnlichen Haftanstalt gemeinsam mit gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen, wenn er in diese Unterbringung einwilligt (EuGH 2014, Rechtssache „Pham“).

Die zuständigen Ministerien werden in Folge der EuGH-Urteile prüfen, welche Konsequenzen diese Urteile auf die Vollzugspraxis der Abschiebungshaft auf Länderebene hat. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie (Stand: 25. Juli 2014) waren noch keine konkreten Maßnahmen getroffen. Mehrere Bundesländer stießen jedoch bereits vor der Urteilsverkündung Veränderungen bei ihrer landeseigenen Abschiebungshaftpraxis an, wie im folgenden Kapitel dargelegt wird.

4.3 Entwicklungen auf Landesebene

Sowohl die Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie in nationales Recht als auch sich darauf beziehende Amts- und Landgerichtsurteile zur Entlassung von Abschiebungshäftlingen sowie die Vorlagen beim EuGH haben einzelne Bundesländern bereits vor dem EuGH-Urteil zu Veränderungen bei der Unterbringung veranlasst. Neben den Ländern, die bereits vor Befassung des EuGH spezielle Abschiebungshafteinrichtungen eingerichtet hatten, sind hier insbesondere die Entwicklungen in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein zu nennen.

Im November 2013 wurde in Bayern damit begonnen, die JVA Mühldorf zu einer speziellen Abschiebungshafteinrichtung umzubauen. Seit Januar 2014 wird sie als solche genutzt. Zuvor wurden in Bayern Abschiebungshäftlinge auf Grundlage von § 422 Abs. 4 FamFG grundsätzlich getrennt von den Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten untergebracht. Die Unterbringung in den bisherigen JVA-Abschiebungshaftabteilungen wurde Anfang Januar 2014 weitestgehend beendet, wobei das Bayerische Staatsministerium für Justiz (StMJ) für männliche Abschiebungshäftlinge in der JVA Nürnberg in der gesonderten Abteilung für Abschiebungsgefangene weiterhin Abschiebungshaftplätze „zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen“ vorhält (StMI Bayern 2014: 42). In der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Ausländerrecht (BayVVAusR) vom 3. März 2014 heißt es, dass

sich im Vorfeld der Umstrukturierung Entlassungen aus den bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen sowie Ablehnungen von Anträgen auf Anordnung der Abschiebungshaft durch bayerische Gerichte gehäuft hätten, die sich in ihrer Urteilsbegründung auf die beim EuGH vorliegende BGH-Frage zum Trennungsgebot bezogen (BayVVAusR 2014: 1.62a).

In Mecklenburg-Vorpommern wurde der Vollzug der Abschiebungshaft in der JVA Bützow vom Innenministerium des Landes zu Beginn des Jahres 2014 in Frage gestellt. Auch aufgrund der möglichen Unvereinbarkeit der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in getrennten Abschiebungsabteilungen im regulären Strafvollzug mit der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) lässt das Ministerium derzeit männliche Abschiebungshäftlinge in der speziellen Abschiebungshafteinrichtung in Brandenburg unterbringen, wie es für weibliche Abschiebungshäftlinge bereits der Fall war. Es wird zudem geprüft, ob eine langfristige Zusammenarbeit zwischen Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Brandenburg mit seiner speziellen Abschiebungshafteinrichtung auch bei der Unterbringung männlicher Abschiebungshäftlinge eingegangen werden soll (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2014a: 2f.).

Nach den niedersächsischen Landtagswahlen vom 20. Januar 2013 und dem Wechsel von einer CDU-FDP-Regierung zu einer Regierungskoalition zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde die Beendigung der Unterbringung in der JVA Hannover und die Umwandlung der Abteilung Langenhagen zu einer speziellen Abschiebungshafteinrichtung beschlossen. Zusätzlich wurde eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, die „Empfehlungen zur Neuausrichtung des Vollzuges der Abschiebungshaft erarbeiten soll“. Zudem sei es das „langfristige Ziel“, die „Abschiebungshaft abzuschaffen oder gänzlich zu vermeiden“ (Niedersächsische Staatskanzlei 2014: 23).

Im Dezember 2013 wurden wiederum in Sachsen die landeseigenen Abschiebungshaftabteilungen in den Justizvollzugsanstalten geschlossen und Kooperationen beim Abschiebungshaftvollzug mit der Abschiebungshafteinrichtung in Berlin-Köpenick für männliche Abschiebungshäftlinge und der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt in Brandenburg für weibliche Abschiebungshäftlinge beschlossen (Sächsischer Flüchtlingsrat o. A.).

In Schleswig-Holstein wollen sich laut Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie dem Südschleswigschen Wählerverband die Koalitionspartner der 2012 neu ins Amt gekommenen Landesregierung für eine bundesweite Abschaffung der Abschiebungshaft einsetzen (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/SSW 2012: 55). Solange dies nicht erreicht ist, soll mittelfristig auf Landesebene die spezielle Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg geschlossen werden. Die Unterbringung in einer JVA wird nicht gestattet. Jugendliche unter 18 Jahren sollen generell nicht mehr in Abschiebungshaft genommen werden. Die bestehende Kooperation mit der speziellen Abschiebungshafteinrichtung im brandenburgischen Eisenhüttenstadt – für weibliche Inhaftierte – wird vorerst fortgeführt (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/SSW 2012: 55).

Veränderungen bei der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen, die sich in Folge der EuGH-Urteile vom 17. Juli 2014 ergeben könnten, konnten aufgrund des Zeitpunkts der Fertigstellung dieser Studie nicht berücksichtigt werden.

4.4 Bedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen der Länder

Das Aufenthaltsgesetz und die zugehörige Allgemeine Verwaltungsvorschrift bilden den bundesrechtlichen Rahmen für die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen. Der Vollzug obliegt den Ländern. In einigen Ländern finden sich entsprechende Erlasse und ergänzende Verwaltungsvorschriften, in anderen Ländern nicht. Konsequenz der föderalen Struktur ist, dass sich die Bedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen der Länder in einigen Aspekten voneinander unterscheiden und nur begrenzt verallgemeinerbare Aussagen möglich sind. Deutlich wird dies etwa bei den in den einzelnen Abschiebungshafteinrichtungen gestatteten Besuchsmöglichkeiten und -häufigkeiten (vgl. Tabelle 6). Inwieweit sich aufgrund der EuGH-Urteile (s. o.) die Bedingungen in den einzelnen Abschiebungshafteinrichtungen der Bundesländer verändern, bleibt abzuwarten.

Im Folgenden findet sich in Tabelle 7 eine zusammenfassende Darstellung weiterer Bedingungen in der Abschiebungshaft sowie entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- sowie auf Länderebene – sofern es entsprechende Vorgaben gibt (s. auch detaillierte Darstellung auf Länderebene im Anhang A1).

Tabelle 6: Besuchsmöglichkeiten in den Abschiebungshafteinrichtungen der Länder

Stand: 31.12.2013	Besuchsmöglichkeit und -häufigkeit
Baden-Württemberg (JVA Mannheim)	wöchentlich
Bayern (JVA München, bis Januar 2014)	4 Std. pro Monat, aufteilbar
Berlin (Abschiebungshafteinrichtung Berlin-Köpenick)	tägl. pro Besucher 1 Std., ggf. auch länger
Brandenburg (Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt)	ohne Beschränkung während der Aufschlusszeiten
Bremen (Polizeigewahrsam Bremen)	täglich von 14:30-18:30 Uhr, mind. 30 Min.
Hamburg (JVA Hamburg-Billwerder, Männer)	Mehrfachbesuche pro Woche; wöchentlich bis zu 6 Std.
Hessen (JVA Frankfurt)	1x die Woche
Mecklenburg-Vorpommern (JVA Bützow, Männer)	Mehrfachbesuche pro Woche möglich
Niedersachsen (JVA Hannover)	Mehrfachbesuche pro Woche möglich
Nordrhein-Westfalen (JVA Büren)	während der Besuchszeiten uneingeschränkt
Rheinland-Pfalz (Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim am Rhein)	richtet sich nach Aufkommen, Besuche auch mehrfach i. d. Woche möglich
Sachsen (JVA Chemnitz, bis Dez. 2013, Frauen)	6 Std. pro Monat, aufteilbar
Sachsen-Anhalt (JVA Volkstedt)	2x pro Monat 1 Std.
Schleswig-Holstein (Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg)	mehrmals in der Woche + am Wochenende
Thüringen (JVA Goldlauter)	2x pro Monat 1,5 Std. o. bei weiter Anreise der Besucher 1x 3 Std.

Quellen: u. a. Deutscher Bundestag 2012a+b, Baumann 2013, Pro Asyl 2013 (s. im Detail Anhang 1)

Tabelle 7: Bedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen – Teil I (Stand 31.12.2013)

Bedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen*	Haftbedingungen	Gesetzliche Rahmenbedingungen
Quadratmeter pro Person	<i>Generell:</i> Keine m ² pro Person festgelegt – auch nicht für den regulären Strafvollzug. In einem BVG-Urteil (1 BvR 409/09) vom 22.02.2011 wird lediglich festgelegt, dass 8 m ² und ein Rauminhalt von 20 m ³ (inkl. Toilette) für <u>zwei</u> Inhaftierte nicht ausreichend sind. <i>Bsp. AHE Rendsburg:</i> Einzelhaftraum: 5,93 m ² - 9,43 m ² ; Doppelhaftraum: 10,24 m ² - 13,48 m ²	Keine
Anzahl Personen pro Zelle	In der Regel Ein- oder Zweibettzellen, allerdings auch Drei- bis Sechsbettzellen möglich.	Keine
Unterbringung von Familien (mit Kindern)	I. d. R. keine gemeinsame Inhaftierung sondern Inhaftnahme nur eines Elternteils (meist der Mann). In der JVA Büren (Nordrhein-Westfalen) und in Berlin befinden sich „Familienzimmer“.	§ 62a Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG: „Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.“
Unterbringung alleinstehender Frauen/Männer	Alleinstehende Frauen/Männer werden getrennt voneinander untergebracht.	<i>Für das Flughafenverfahren, s. AVwVAufenthG 65.2:</i> „Die Unterkunft muss eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung ermöglichen.“
Unbegleitete Minderjährige getrennt von Erwachsenen?	In vielen Abschiebungshafteinrichtungen generell keine Unterbringung von Minderjährigen sondern Kooperation mit Jugendeinrichtungen; ansonsten oft keine Trennung vorgesehen; nur in einzelnen Abschiebungshafteinrichtungen getrennte Jugendeinrichtung (z. B. Hessen u. Schleswig-Holstein).	Keine bundesweiten Vorgaben; In einzelnen Bundesländern Erlasse mit Bezug zur Unterbringung von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen, z. B. Erlass Nr. 11/2013: Ausländerrecht Brandenburg;
Aufenthalt im Freien	In den meisten Abschiebungshafteinrichtungen täglich 1-1,5 Std. Hofgang.	Keine
Besuchserlaubnis	Von 4 Std pro Monat (JVA München), über mehrmalig pro Woche (JVA Hamburg), bis ganztägig uneingeschränktem Besuchsrecht (Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt).	Ländererlasse und Hausordnungen der jeweiligen Abschiebungshafteinrichtungen (JVAen)
Kontaktmöglichkeiten außerhalb der Abschiebungseinrichtung	In allen Abschiebungshafteinrichtungen wird Abschiebungsgefangenen Kontakt zu Rechtsanwälten, Familienangehörigen, NGOs u. Konsularbehörden gewährt. <i>Telefone</i> stehen zur Verfügung, sind allerdings in der Regel kostenpflichtig; <i>Handynutzung</i> ist in Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg u. Schleswig-Holstein erlaubt (allerdings nur ohne Foto- u. Aufnahmefunktion). <i>Internet</i> nur in Schleswig-Holstein und Bremen.	§ 62a Abs. 2 AufenthG: „Den Abschiebungsgefangenen wird gestattet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.“
(Weiter-) Bildungsangebote für Jugendliche u. Erwachsene	Keine institutionellen Bildungsangebote in der Haft; vereinzelt Kursangebote durch Sozialarbeiter oder ehrenamtl. Träger; In mehreren Abschiebungshafteinrichtungen finden sich Bibliotheken; In der JVA Büren (NRW) gibt es die Möglichkeit an Deutschkursen teilzunehmen.	Keine
Freizeitmöglichkeiten	Fast alle Abschiebungseinrichtungen bieten Fernsehen, Tischtennis u. Brettspiele + Fußball u. Basketball während des Hofgangs; Mehrfach auch Zugang zu Fitnessräumen, Kicker, DVD-u./o. Videospieldarleihen.	Keine
Ausgang außerhalb der Abschiebungseinrichtung	Kein Freigang außerhalb der Abschiebungshafteinrichtungen, da es sich um geschlossene Einrichtungen handelt.	AVwVAufenthG 62.0.6: „Für Ausgang, Beurlaubung, Freigang aus der Abschiebungshaft oder Unterbringung im offenen Vollzug ist nach dem Gesetzeszweck kein Raum.“
Einschlusszeiten in den Zellen	In einigen Abschiebungshafteinrichtungen nur nachts (z. B. 22:00-07:00 Uhr), bei anderen ab dem frühen Abend (z. B. 18:00-08:00) o. auch mehrfach zusätzlich stundenweise Einschluss.	Keine

Tabelle 7: Bedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen – Teil II (Stand 31.12.2013)

Zugang und Kosten der Rechtsberatung	Zugang zu Rechtsberatung wird in allen Abschiebungshafteinrichtungen gewährt, allerdings nur in wenigen Ländern kostenfrei und durch das Land finanziert (Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen); Rheinland-Pfalz gewährt finanzielle Teil-Unterstützung; Ansonsten bieten oft NGOs kostenfreie Rechtsberatung.	<i>Zugang zur Rechtsberatung:</i> § 62a Abs. 2, 4 u. 5 AufenthG und speziell Asylsuchende: § 14 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG; <i>Kostenübernahme:</i> Keine bundeseinheitliche Regelung, allerdings teilweise bei Bedürftigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens über Beratungshilfegesetz (BerHG) u. im gerichtlichen Verfahren nach § 76 ff. FamFG i.V.m. §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) möglich.
Einsatz von Dolmetschern	Bei Verständigungsschwierigkeiten werden entweder mehrsprachige Mitgefangene um Übersetzung gebeten o. im Bedarfsfall Dolmetscher herangezogen. Richterlich angeordnete Haftverlängerungen o. -entlassungen müssen zwingend in einer dem Häftling geläufigen Sprache übersetzt werden. Bei Vorliegen entsprechender finanzieller Mittel kann auf eigene Kosten ein Dolmetscher hinzugezogen werden.	<i>Vor Gericht:</i> § 420 FamFG Abs. 1 Satz 1: „Das Gericht hat den Betroffenen vor der Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören.“ Und: „Bei Betroffenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist regelmäßig nach § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG anzuordnen, dass von der Erhebung von Dolmetscherkosten abzusehen ist“ (BGH, 04.03.2010 - V ZB 222/09). Auch § 17 AsylVfG.
Zugang zu medizinischer Betreuung	In der Mehrzahl der Abschiebungshafteinrichtungen (insb. in den JVA) sind Ärzte u./o. Krankenpflegedienste vor Ort – teilweise mit einer eigenen Krankenabteilung oder aber stundenweise pro Tag; Darüber hinaus können bei Bedarf externe Ärzte konsultiert werden, allerdings ist eine ärztliche Untersuchung i. d. R. nicht eigenständig initiiert, sondern bedarf einer Genehmigung der Einrichtungsleitung.	<i>Für Asylsuchende, ausreisepflichtige Personen sowie Personen, denen die Einreise (noch) nicht gestattet ist,</i> § 4 Satz 1 AsylbLG: „Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.“
Bedingungen für besonders Schutzbedürftige	<i>Generell:</i> In vielen Abschiebungshafteinrichtungen Zugang zu Sozialarbeitern u. Ärzten am Tag <i>Unbegleitete Minderjährige:</i> Auf Wunsch Einzelunterbringung (z. B. Brandenburg); teilw. Jugendvollzug (z. B. Hessen) <i>Familien:</i> In einzelnen Abschiebungshafteinrichtungen sog. „Familienzimmer“, mit „altersgerechtem Spielzeug und Schlafmöglichkeiten“ <i>Alleinerziehende (geschlechtsunspezifisch):</i> In einigen Bundesländern grundsätzlich keine Inhaftnahme bzw. besondere Auflagen, wie in Rheinland-Pfalz, wo „die Betreuung der Kinder sichergestellt“ sein muss <i>Schwangere (und stillende) Frauen:</i> „Einzelunterbringung mit ärztlicher Betreuung“ (Brandenburg) o. Verlegung ab 7. Schwangerschaftsmonat in Frauen-JVA mit „gynäkologischer Betreuung“ (Bayern) <i>Frauen:</i> In Sachsen bis 2013 im geschlossenen Vollzug f. Frauen getrennt von weibl. Strafgefangenen. Aufgrund geringer Fallzahlen: Isolationsähnliche Zustände. Mit Einverständnis konnten sie an Veranstaltungen mit Strafgefangenen teilnehmen <i>Menschen mit Behinderung:</i> Einige Abschiebungshafteinrichtungen sind barrierefrei (z. B. Hessen u. Sachsen); Ansonsten grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Haft <i>Ältere Menschen:</i> Über 65-Jährige sollen grundsätzlich nicht in Haft genommen werden	Grundsätzliche Bestimmungen: EU-RL 2013/33/EU u. RL 2008/115/EG <i>Unbegleitete Minderjährige und Familien:</i> (§ 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG u. AVwV-AufenthG 62.0.5; auf Länderebene u. a. BayVVAusLR 1.62a, Anwendungshinweise § 62 AufenthG Rheinland-Pfalz (Az.: 19 344/725), AHaftRL NRW 2009, VwV Asyl/Rückführung Nr. 3.6.7.1 Baden-Württemberg <i>Alleinerziehende (geschlechtsunspezifisch):</i> auf Länderebene u. a. AHaftRL NRW 2009, Erlass e13-05-01 Bremen, Anwendungshinweise § 62 AufenthG Rheinland-Pfalz <i>Schwangere (und stillende) Frauen:</i> AVwV-AufenthG 62.0.5; auf Länderebene u. a. AHaftRL NRW 2009 <i>Frauen:</i> s. o. <i>Menschen mit Behinderung:</i> auf Länderebene u. a. AHaftRL NRW 2009 <i>Ältere Menschen:</i> 62.0.5 AVwVAufenthG

Quellen: Deutscher Bundestag 2012a+b, div. Ländererlasse, Baumann 2013, Pro Asyl 2013 und ca. 40 weitere Bundes- und Landesdrucksachen, Studien und Selbstbeschreibungen der Abschiebungshafteinrichtungen (s. Anhang 1).

* s. detaillierte Darstellung im Anhang 1;

4.5 Kurzer Überblick zur Diskussion über verschiedene Aspekte von Abschiebungshaft

Die unterschiedlichen Inhaftierungsformen (in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen oder Justizvollzugsanstalten), die Inhaftierung bestimmter Personengruppen oder die Unterschiede bei den Haftbedingungen werden z. T. kritisch debattiert. Entsprechend äußern sich insbesondere Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen wie Pro Asyl, Flüchtlingsräte, die Humanistische Union und der Deutsche Anwaltsverein, konfessionelle Träger wie der Jesuiten Flüchtlingsdienst, die Diakonie und Caritas sowie politische Parteien, hier insbesondere Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke sowie die Piratenpartei.

So wird von einigen Akteuren z. B. die Obergrenze der möglichen Abschiebungshaftdauer von sechs bzw. 18 Monaten als unverhältnismäßig kritisiert (Weber/Selder 2013, Cremer 2011, Diakonie 2011). Eine Initiative des Landes Berlin im Bundesrat, die Höchstdauer der Abschiebungshaft auf sechs Monate zu begrenzen, fand jedoch keine Mehrheit (Bundesrat 2011: 2). In anderen Studien und Berichten werden wiederum verschiedene Bedingungen in einzelnen Abschiebungshafteinrichtungen behandelt (vgl. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2014, Habbe 2014, Pelzer/Sextro 2013, Weber/Selders 2013, Flüchtlingsrat Brandenburg/Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein/Humanistische Union 2013, FRA 2012, Human Rights Council 2012, Sextro/Nissen 2012, Diakonie 2011).

Daneben kritisiert die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Rückführung“ (AG-Rück), an der Vertreter des Innen- und Außenministeriums des Bundes, der Innenministerien der Länder, sowie der Bundespolizei und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge teilnehmen, in einem Bericht aus dem Jahr 2011 die Quote der tatsächlich abgeschobenen Personen. Demnach bestünden zahlreiche „Vollzugsdefizite“ bei ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen,

„die sowohl dem innerorganisatorischen Bereich zuzurechnen sind, bei der Rechtsanwendung entstehen, im mangelnden Vollzugswillen und der Vollzugsvereitelung zu suchen sind, ihre Ursache in der Identitätsklärung und Beschaffung von Passersatzpapieren [...] finden und schließlich dem mangelnden Kooperationsverhalten der Herkunftsstaaten geschuldet sind“ (Clearingstelle Trier 2011: 3).

Konkret in Bezug auf die Abschiebungshaft kritisiert die AG Rück eine fehlende Effizienz des Zwangsinstrumentes Abschiebungshaft und führt dies auf „die hohen rechtlichen Anforderungen und z. T. Verfahrensvorgaben“ für die Abschiebungshaftanordnung zurück (Clearingstelle Trier 2011: 12).

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Einrichtung auf dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe beruht und deren Auftrag es ist, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen und jährlich der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten Bericht zu erstatten, hebt in ihrem Jahresbericht 2013 zahlreiche Unterbringungsbedingungen in Abschiebungshafteinrichtungen positiv hervor. Darunter fallen Aspekte wie lange Aufschlusszeiten, umfassende Besuchszeiten, vielfältige Beschäftigungs- und Freizeitprogramme, Weiterbildungsmöglichkeiten, ganztägige Möglichkeiten zum Aufenthalt im Freien, Zugang zum Internet oder der Gebrauch von eigenen Mobiltelefonen. In einem Fall wird positiv beschrieben, dass die Hafträume über baulich vom Rest des Raumes abgetrennte Toiletten und die Gemeinschaftsduschen über Zwischenwände verfügen, was laut Evaluationsbericht in den anderen Abschiebungshafteinrichtungen nicht der Fall ist.

Aber auch die Unterbringung in getrennten Abteilungen der Justizvollzugsanstalten bringt laut Jahresbericht einige positive Aspekte gegenüber speziellen Abschiebungshafteinrichtungen mit sich. Demnach:

„[...] kann der Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten Vorteile mit sich bringen, wie beispielsweise eine gute Infrastruktur, die von der Abschiebungshaft mit genutzt werden kann. So sind in Justizvollzugsanstalten die Fachdienste (v. a. Ärztinnen bzw. Ärzte und Psychologinnen bzw. Psychologen) vor Ort, oft ist zudem ein gutes Angebot an Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden. Auch eine größere Nähe der Abschiebungshäftlinge zu ihren Angehörigen wird in vielen Fällen durch die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt ermöglicht“ (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2014: 22).

Kritisch werden von verschiedenen Organisationen insbesondere die mit der Unterbringung in JVAen

strukturell bedingten Freiheitsbeschränkungen gewertet (vgl. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2014: 22). Auch in den Gesprächen mit einzelnen für die Abschiebungshaft zuständigen Ministerien der Länder, die im Rahmen dieser Studie geführt wurden, wurde deutlich gemacht, dass gerade in den Abschiebungshaftabteilungen, die den JVAen angegliedert sind, nur sehr eingeschränkt Hafterleichterungen gegenüber dem regulären Strafvollzug ermöglicht werden können. Begründet wird dies mit der Nähe zu den regulären Strafgefangenen, denen gegenüber nicht vertretbar sei, Abschiebungsgefangenen spezielle bzw. erleichterte Haftbedingungen zu gewähren, u. a. aus Gründen der allgemeinen Anstaltssicherheit.

Die Unterbringung in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen kann in jenen Ländern, die bestimmte Personengruppen oder alle Abschiebungshäftlinge in anderen Ländern unterbringen mit sich bringen, dass sich für Angehörige und Freunde lange Besuchs-anfahrten ergeben oder aufgrund von aufenthalts-räumlichen Beschränkungen (Residenzpflicht) ein Besuch nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Auch Rechtsanwälte, die einen Abschiebungshäftling beraten und vertreten, müssen im Fall einer Verlegung die größere räumliche Distanz hinnehmen (Habbe 2014: 5).

5 Legislativer und institutioneller Rahmen der Alternativen zur Inhaftnahme

Zweck der Haft ist es, die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht zu sichern. Die Abschiebungshaft darf nur als Ultima Ratio – also letztes Mittel – angewendet werden. Mildere Mittel müssen für eine Anwendung jedoch ausreichend geeignet sein, die Abschiebung zu sichern.

Welche Gründe im Einzelnen die zuständigen Behörden zur Inhaftnahme eines ausländischen Staatsangehörigen zum Zwecke der Abschiebung veranlassen, ist in Kapitel 3.2 dokumentiert, wobei das Vorliegen von Haftgründen eine Alternative zur Inhaftnahme nicht ausschließt, wenn dem Haftgrund (z. B. eine Entziehungsabsicht) auch auf andere Weise (z. B. durch eine Ordnungsverfügung nach § 46 Abs. 1 AufenthG) hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Darüber hinaus werden den betroffenen Personen im Falle einer Abschiebung sowohl die Haft- als auch die Abschiebungskosten in Rechnung gestellt (§§ 66 Abs. 1 und 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). „Die Begleichung der oft hohen Summe ist Voraussetzung für eine Wiedereinreise, auch nach Ablauf der Sperre“ (Selders 2013: 18).³⁵

Den Aussagen von Mitarbeitern zuständiger Behörden im Rahmen dieser Studie zufolge, würden neben der Abschiebungsandrohung insbesondere die Unterrichtung der ausreisepflichtigen Personen über die Langfristfolgen einer Abschiebung (Wiedereinreisesperre und Kostenübernahme) oftmals bereits zu ihrer eigenständigen Ausreise führen. Dies gelte im Besonderen

für Drittstaatsangehörige aus direkten Nachbarstaaten der EU.

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen von Alternativen zur Inhaftnahme dargestellt, wobei es an dieser Stelle nicht um Maßnahmen geht, die die freiwillige Ausreise bzw. Rückkehr zum Ziel haben, sondern unter Hinzuziehung von Zwangsmaßnahmen und Auflagen weniger stark in das Freiheitsrecht eingreifen, als dies durch die Inhaftierung der Fall ist.

5.1 Alternativen zur Inhaftnahme

Das Aufenthaltsgesetz sowie die entsprechende Allgemeine Verwaltungsvorschrift geben einige Rahmenbedingungen für mögliche Alternativen zur Abschiebungshaft vor. Darüber hinaus finden sich in einigen Bundesländern Erlasse, Richtlinien sowie Planungen, die die im AufenthG sowie in der AVwVAufenthG beschriebenen Alternativen ergänzen, wie aus Tabelle 8 ersichtlich wird.

³⁵ Eine Ausnahme bzgl. der Kostenübernahme stellt das Überstellungsverfahren im Rahmen der Dublin-III-Verordnung dar. Demnach hat der überstellende Mitgliedstaat die Kosten für die Überstellung zu tragen: „Die Überstellungskosten werden nicht den nach dieser Verordnung zu überstellenden Personen auferlegt“ (Art. 30 Abs. 3 VO (EU) Nr. 604/2013).

Tabelle 8: Anwendung und Organisation der Alternativen zur Abschiebungshaft

Alternativen zur Abschiebungshaft	Anwendung und Organisation	Betroffene Personengruppen	Gesetzliche Rahmenbedingungen
Meldeauflagen	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Verpflichtung, sich zur Aufenthaltsüberwachung regelmäßig bei der Ausländerbehörde zu melden. 2) Ausländerbehörde muss benachrichtigt werden, wenn Bezirk f. mehr als 3 Tage verlassen wird. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Von zuständiger Behörde bestimmte Personen 2) Alle ausreisepflichtigen Personen 	<ol style="list-style-type: none"> 1) § 46 Abs. 1 AufenthG und 46.1.4.1 AVwVAufenthG 2) § 50 Abs. 4 AufenthG
Verpflichtete Abgabe des Passes bzw. der Reisedokumente	Ausländerbehörde behält den Pass einer ausreisepflichtigen Person bis zum Moment der Ausreise ein. Polizeien der Länder u. Bundespolizei können Pass sicherstellen u. bei Übergabe der Grenzübergangsbescheinigung bei der Ausreise wieder aushändigen; beglaubigte Passkopie wird der ausreisepflichtigen Person ausgehändigt.	Alle ausreisepflichtigen Personen, außer Angehörige der im Anhang 2 zur VO (EG) Nr. 539/2001 gehörigen Staatsbürger sowie von der Visumpflicht befreite Staatsbürger der sog. „Positivstaaten“ (Abl. EU 2001 Nr. L 81 S. 1).	§ 50 Abs. 5 AufenthG Ausnahmen nach: AVwVAufenthG 50.6.2
Aufenthaltsräumliche Bestimmungen (verschärfte Residenzpflicht)	<ol style="list-style-type: none"> 1) Beschränkung auf das Bundesland 2) Verpflichtung, den Wohnsitz an einem von der Ausländerbehörde bestimmten Ort oder in einer bestimmten Unterkunft zu nehmen. 3) Beschränkung auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde 4) Unterbringung in einer „Ausreiseeinrichtung“ (Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Alle ausreisepflichtigen Personen 2) Alle ausreisepflichtigen Personen 3) Bei gescheiterter Zurück- o. Abschiebung 4) Ausreisepflichtige in den drei Ländern, sofern Kapazitäten vorhanden 	<ol style="list-style-type: none"> 1) § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG 2) § 46 Abs. 1 AufenthG und 46.1.4.4 AVwVAufenthG 3) § 61 Abs. 1a i. V. m. § 60a Abs. 2a AufenthG 4) § 61 Abs. 2 AufenthG
Kaution	<ol style="list-style-type: none"> 1) Verpflichtung, betragsmäßig zu bezeichnende Mittel, die nicht für die Sicherung des absoluten Existenzminimums erforderlich sind, für die Finanzierung der Rückkehr anzusparen und hierzu auf ein von der Ausländerbehörde eingerichtetes Sperrkonto einzuzahlen. 2) Seit Ende 2013 soll in Brandenburg u. a. geprüft werden, ob als mildere Maßnahme nicht auch „die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen oder Garantien durch Vertrauenspersonen“ in Frage kommen (ähnlich Bremen) 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Von zuständiger Behörde bestimmte Personen 2) Nicht näher bestimmt 	<ol style="list-style-type: none"> 1) § 46 Abs. 1 AufenthG und 46.1.4.3 AVwVAufenthG 2) Erlass Nr. 11/2013: Ausländerrecht Brandenburg, Erlass e13-05-01 Bremen
Elektronische Fußfesseln	In Schleswig-Holstein wird die Einführung einer „elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ angedacht, wobei nicht ausschließlich die „elektronische Fußfessel“ gemeint ist, sondern z. B. auch die „Verpflichtung zur telefonischen Meldung bei gleichzeitiger Stimmerkennung“ bedeuten könnte. Elektronische Fußfessel nur „im Einvernehmen der Ausländerin/des Ausländers“.	Nicht näher bestimmt	Innenministerium Schleswig-Holstein 2014a: 3ff
Bürgschaften	s. o. Kaution	s. o. Kaution	s. o. Kaution
Übergabe in den Verantwortungsbereich von Sozialarbeitern, Jugendämtern, Migrantenorganisationen oder anderweitigen NGOs	<ol style="list-style-type: none"> 1) Bundesweit: Unbegleitete Minderjährige meist in Obhut einer Jugendeinrichtung in Zuständigkeit des Jugendamtes gegeben 2) NRW: Sofern bei einer Fortsetzungsprüfung der Abschiebungshaft nicht feststeht, ob die Abschiebung in den nächsten drei Monaten (un)möglich ist u. hat die inhaftierte Person eine Verzögerung nicht zu verschulden, kann eine Haftaufhebung veranlasst werden, u. a. wenn: „sich eine dritte Person, die das Vertrauen des Abschiebungsgefangenen und der Ausländerbehörde genießt (z. B. Seelsorger, ein im Rahmen der psychosozialen Betreuung Tätiger oder ein in der Abschiebungshaftanstalt bekannter ehrenamtlicher Betreuer), um die Belange der Betroffenen außerhalb der Haft kümmern will“. Weitere Voraussetzungen werden genannt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Unbegleitete Minderjährige 2) Abschiebungshäftlinge in Nordrhein-Westfalen, bei denen im Zuge einer Haftfortsetzungsüberprüfung festgestellt wird, dass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob sie innerhalb von drei Monaten abgeschoben werden können und die bestimmte Voraussetzungen mitbringen (s. o.). 	<ol style="list-style-type: none"> 1) AVwVAufenthG 62.0.5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII 2) 1.2.1 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) i. V. m. 4.1 (Vorzeitige Beendigung der Haft) AHaftRL NRW v. 19.01.2009
Verpflichtende Rückkehrberatung	Verpflichtung eine Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen.	Von zuständiger Behörde bestimmte Personen	§ 46 Abs. 1 AufenthG und 46.1.4.2 AVwV-AufenthG

Quelle: AufenthG, AVwVAufenthG, JRS 2011, Innenministerium Schleswig-Holstein 2014, AHaftRL NRW 2009, Erlass Nr. 11/2013: Ausländerrecht Brandenburg, Erlass e13-05-01 Bremen.

§ 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sieht vor, dass Abschiebungshaft unzulässig ist, „wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann“. § 46 Abs. 1 AufenthG konkretisiert wiederum solche milderen Mittel:

„Die Ausländerbehörde kann gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, den Wohnsitz an einem von ihr bestimmten Ort zu nehmen.“

Weitere Alternativen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwVAufenthG) zu § 46 AufenthG benannt. Die darin benannten Ordnungsverfügungen unterliegen ebenfalls dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, weshalb „etwa bei Bestimmungen zur Wohnsitznahme Interessen der möglichen Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft mit Mitgliedern der Kernfamilie, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen“ sind (46.1.3 AVwVAufenthG).

Letztlich benennt die AVwVAufenthG mindestens sechs Ordnungsverfügungen, die zur „Förderung der Ausreise“ herangezogen werden können (46.1.4 AVwVAufenthG):

- „46.1.4.1 – die Verpflichtung, sich zur Aufenthaltsüberwachung regelmäßig bei der Ausländerbehörde zu melden,
- 46.1.4.2 – die Verpflichtung, eine Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen,
- 46.1.4.3 – die Verpflichtung, betragsmäßig zu bezeichnende Mittel, die nicht für die Sicherung des absoluten Existenzminimums erforderlich sind, für die Finanzierung der Rückkehr anzusparen und hierzu auf ein von der Ausländerbehörde eingerichtetes Sperrkonto einzuzahlen,
- 46.1.4.4 – die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Unterkunft (vgl. Nummer 61.2.1),
- 46.1.4.5 – die Verpflichtung, einen bestimmten räumlichen Bereich nicht zu verlassen (vgl. auch § 61),
- 46.1.4.6 – die Verpflichtung, Papiere der Ausländerbehörde auszuhändigen, die bei Kontrollen zu dem falschen Eindruck führen können, der Ausländer sei zum Aufenthalt berechtigt

bzw. nicht ausreisepflichtig; dies gilt insbesondere für Fiktionsbescheinigungen nach Ablehnung eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis.“

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, handelt es sich bei den Alternativen zur Abschiebungshaft um einen um weithin institutionalisierte Verfahren, die entweder auf alle ausreisepflichtigen Personen (Passenzug) oder auf bestimmte Personengruppen (unbegleitete Minderjährige) angewandt werden. Zum anderen können die zuständigen Behörden im Einzelfall aber auch alternative Zwangsmaßnahmen (Ordnungsverfügungen) entlang der Vorgaben von § 46 Abs. 1 AufenthG und den entsprechenden Konkretisierungen der AVwVAufenthG bestimmen. In einigen Bundesländern verfügen die Behördenmitarbeiter darüber hinaus über weitere einzelne alternative Zwangsmaßnahmen (z. B. Bürgschaftszahlungen oder die Übergabe in den Verantwortungsbereich von Vertrauenspersonen) bzw. könnten zukünftig über solche verfügen (z. B. elektronische Überwachung; vgl. Innenministerium Schleswig-Holstein 2014).

Bei den z. T. diskutierten alternativen Zwangsmaßnahmen zur Abschiebungshaft (vgl. Innenministerium Schleswig-Holstein 2014a) bleibt offen, inwieweit sie in der Praxis ihren Zweck, die Abschiebung zu sichern, auch tatsächlich erfüllen können.

5.2 Organisation und institutionelle Zuständigkeit

Die Entscheidung, welche Maßnahmen alternativ zur Inhaftnahme angewandt werden, obliegt den Ländern und im Speziellen den Mitarbeitern der Ausländerbehörden sowie in Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein auch den Mitarbeitern der sog. Ausreiseeinrichtungen. Darüber hinaus können die sog. Ordnungsverfügungen „mit Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern auch durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden erlassen werden“ (46.1.2 AVwVAufenthG).³⁶ Die Amtsgerichte entschei-

³⁶ Bayern, Niedersachsen und Brandenburg haben gemäß § 61 Abs. 2 AufenthG eine sogenannte Ausreiseeinrichtung für „vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“ geschaffen: Bayern mit den beiden Zentralen Rückführungsstellen (ZRS) Südbayern in München und der ZRS

den wiederum darüber, ob der Freiheitsentzug im Einzelfall verhältnismäßig und gerechtfertigt ist, und berücksichtigen dabei auch, ob mildere, ebenfalls ausreichende Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zur Verfügung stehen (vgl. Prüfkatalog in Anhang A5).

5.2.1 Konsequenzen bei Zuwiderhandlung gegen Verpflichtungen

Missachtet eine Person einzelne Auflagen oder Verpflichtungen (z. B. wohnräumliche Aufenthaltsbeschränkungen, Meldepflichten, Nichterscheinen bei verabredeten Terminen) so wird dies i. d. R. als Ordnungswidrigkeit sanktioniert (46.1.5 AVwVAufenthG) sowie als Versuch gewertet, sich der vollziehbaren Ausreisepflicht zu entziehen – sofern die Gründe für den Verstoß im Verantwortungsbereich des betroffenen Drittstaatsangehörigen liegen. Da die Vermutung, eine ausreisepflichtige Person könne sich der Aufenthaltsbeendigung etwa durch Untertauchen entziehen, als zentrale Begründung für eine Überwachung der Ausreise gilt, wird in diesen Fällen regelmäßig Haft beantragt werden können.

5.2.2 Besonders Schutzbedürftige

Sofern eine Person als besonders schutzbedürftig anerkannt wurde (vgl. Kap. 2.4), wird diese Person in den meisten Ländern nicht in Haft genommen. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann beispielsweise die Unterbringung der Jugendlichen in Jugendeinrichtungen in Kooperation mit dem Jugendamt als Alternative zur Abschiebungshaft verstanden werden (vgl. JRS 2011).

Nordbayern in Fürth, Niedersachsen mit der Landesaufnahmebehörde in Braunschweig, sowie Schleswig-Holstein mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster. Die Ausreiseeinrichtungen übernehmen in den Flächenländern dabei mehrere Tätigkeiten im Rahmen der Abschiebungsorganisation für die ansonsten dezentral liegenden Ausländerbehörden im jeweiligen Bundesland: „In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden“ (Innenministerium Schleswig-Holstein 2014a: 4).

6 Fazit

Die Organisation und die Bedingungen der Abschiebungshaft in Deutschland, die durch die Komplexität des föderalen Systems und eine Vielzahl von Akteuren geprägt sind, befinden sich seit Jahren im Wandel. Hierzu beigetragen hat u. a. die europäische Harmonisierung auf Ebene der gemeinsamen Migrations- und Asylpolitik, die in Form von Verordnungen und über die Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht Eingang in die deutschen Abschiebungshaftregelungen gefunden hat.

Der Abschiebungshaftvollzug ist im föderal strukturierten Deutschland auf Länderebene organisiert, wobei nicht in allen Ländern die Vorgaben im Aufenthaltsgesetz sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch Ländererlasse und -gesetze ergänzt und spezifiziert worden sind. Insgesamt befanden sich 2013 über das gesamte Jahr verteilt mehr als 4.300 Personen in Abschiebungshaft der Länder (ohne Hessen).

Die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen fand bisher in einzelnen Bundesländern in getrennten Abschiebungshaftabteilungen im Rahmen von Justizvollzugsanstalten statt, während andere Bundesländer teils schon vor Jahren spezielle Abschiebungshafteinrichtungen geschaffen haben. Auch die Bedingungen in den einzelnen Abschiebungshafteinrichtungen der Länder gestalten sich im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben unterschiedlich. Dabei ist ein Trend zur Erleichterung der Haftbedingungen festzustellen. Aufgrund der Zunahme an länderübergreifenden Kooperationen bei der Inhaftnahme werden mehr Häftlinge in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen untergebracht.

Die Länder, die in der Vergangenheit Abschiebungshäftlinge in getrennten Abteilungen in Justizvollzugsanstalten untergebracht haben, arbeiten derzeit an der Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 17. Juli 2014. Wie die Umsetzung und die notwendigen Anpassungen konkret ausgestaltet werden, war zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Studie (25.07.2014) noch nicht absehbar.

Alternativen zur Abschiebungshaft finden entweder auf alle ausreisepflichtigen Personen (Passenzug) oder bestimmte Personengruppen (unbegleitete Minderjährige) Anwendung oder können von den zuständigen Behörden auch im Einzelfall bestimmt werden (z. B. eine Kautionszahlung). In einigen Bundesländern verfügen die Behördenmitarbeiter darüber hinaus über einzelne weitere alternative Zwangsmaßnahmen (z. B. Bürgschaftszahlungen oder Übergabe in den Verantwortungsbereich von Vertrauenspersonen) bzw. könnten zukünftig über solche verfügen (z. B. elektronische Überwachung). Bei allen Alternativen ist jeweils die Frage zu stellen, inwieweit sie in der Praxis ihren Zweck, die Abschiebung zu sichern, auch tatsächlich erfüllen können.

Anhang

A.1. Detaillierte Übersicht zu den Haftbedingungen in den einzelnen Bundesländern

Stand: 31.12.2013	Verantwortlich für den Betrieb	Unterbringung von Familien mit Kindern	Trennung allein-stehender Frauen u. Männer?	Getrennte Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen?	Sonstige Rücksichtnahme auf besonders Schutzbedürftige
Baden-Württemberg (JVA Mannheim)	JVA-Beamte	bei Familien m. Kindern nur Vater o. vollj. Kinder in Haft ³³	i. d. R. ja ²	unter 14-Jährige werden nicht in Haft genommen	keine Unterbringung in Abschiebungshaft ³
Bayern (JVA München, bis Januar 2014)	JVA-Beamte + Angestellte	bei Familien mit Kindern nur der Vater in Haft genommen ³³		nein, gemeinsam mit Untersuchungs-gefangenen ⁵	Betreuung durch Mitarbeiter des Sozialdienstes sowie Ärzte, Psychologen, Anstaltslehrer o. Geistliche ⁴
Berlin (Polizeigewahrsam Berlin-Köpenick)	Polizeibeamte + Angestellte	Angehörigen derselben Familie wird auf Wunsch Zusammen-leben ermöglicht ¹⁰	ja ¹⁰	nein ⁷	Personen, die durch physische o. psychische Gewalt ein Trauma erlitten haben, werden nicht inhaftiert, ansonsten wird psychosoziale Betreuung ermöglicht ⁷
Brandenburg (Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt)	JVA-Bedienstete + priv. Sicherheitsdienst ²¹	Eltern mit minderj. Kindern befinden sich nicht in Haft ³³	ja ²¹	UMF in Haft sind Ausnahme (dann Einzelunterbringung) ³³	Traumatisierte nicht in Haft ³³
Bremen (Polizeigewahrsam Bremen)	Landesbedienstete	Bei Familien mit minderj. Kindern nur ein Elternteil (der Vater) in Haft ³³	ja ²²	keine Unterbringung von Minderjährigen ³⁵	keine A-Haft für: Minderjährige, >65-jährige, Schwangere, Alleinerziehende, Eltern mit minderj. Kindern, Menschen m. psychischen Erkrankungen o. einer Behinderung ³⁵ ; Sozialarbeiter bieten Betreuung ³³
Hamburg (JVA Hamburg-Billwerder, nur Männer)	Beamte + privater Sicherheitsdienst	Eltern mit minderj. Kindern befinden sich nicht in Haft ³³	nur Männer (Frauen in Eisenhüttenst.) ¹⁸	keine Unterbringung von Minderjährigen ¹⁸	Traumatisierten stehen Betreuungsangebote zur Verfügung (Ärzte, psychol. Betreuung, Seelsorge etc.)
Hessen (JVA Frankfurt)	JVA-Beamte	Eltern mit minderj. Kindern nicht in Haft ³³	ja ³³	ja (Unterbringung in der JVA Wiesbaden + Rockenberg) ³³	Psycholog. Hilfe möglich ³³
Mecklenburg-Vorpommern (JVA Bützow, nur Männer)	JVA-Bedienstete	Eltern mit minderj. Kindern nicht in Haft ³³	nur Männer (Frauen in Eisenhüttenst.) ¹⁹	Ausnahmefälle + wenn keine Obhut durch Jugendamt ³⁴	Frauen + Eltern mit minderj. Kindern werden nicht untergebracht, Haftkrankenabteilung vorhanden ³³
Niedersachsen (JVA Hannover)	JVA-Bedienstete	Familien werden nach Frauen + Männern getrennt untergebracht ³³	ja ³³	Prüfung durch das Jugendamt, ob Unterbringung außerhalb des Vollzugs möglich ³³	keine Schwangeren, psycholog. Betreuung für Traumatisierte, externe Beratung mögl. ³³
Nordrhein-Westfalen (JVA Büren)	JVA-Bedienstete + privater Sicherheitsdienst ²⁷	Familienzimmer für Eltern mit minderj. Kindern, i. d. R. nur ein Elternteil in Haft ³³	ja ⁴⁵	<16 Jahre Unterbringung Jugendeinrichtungen ¹⁴ ; >16 Jahren in JVA Büren	psychologische Betreuung, seelsorgliche Begleitung ³³
Rheinland-Pfalz (Gewahrsamseinrichtung f. Ausreisepflichtige in Ingelheim am Rhein)	Landesbedienstete + privater Sicherheitsdienst	Gemeinschaftsräume für Paare ³² ; bei Familien mit minderj. Kindern ggf. nur ein Elternteil in Haft ³³	ja ³²	Vom Jugendamt in Obhut ²⁴ ; Inhaftnahme nur unter eng begrenzten Voraussetzungen ³¹	Rücksicht auf Traumatisierte ³² ; Schwangere nur bei Straffälligkeiten ³¹ ; Personen die <18 o. >65 Jahre alt sind nur im Ausnahmefall in Haft u. Haftanträge müssen Ministerium vorgelegt werden ³⁶
Sachsen (JVA Chemnitz, bis Dezember 2013)	JVA-Bedienstete	bei Familien mit Kindern nur ein Elternteil in Haft ³³	nur Frauen (Männer in der JVA Dresden) ³³	UMF werden nicht in Haft genommen ³³	Schwangere erhalten zusätzliche Nahrung, nur im Ausnahmefall fachärztliche Betreuung, nachweislich Traumatisierte werden nicht inhaftiert ³³
Sachsen-Anhalt (JVA Volkstedt)	JVA-Bedienstete	k.A.	nur Männer (Frauen in i. d. JVA Halle)	k.A.	k.A.
Schleswig-Holstein (Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg)	Beamte + privater Sicherheitsdienst ²⁹	Eltern/Frauen mit minderj. Kindern werden nicht untergebracht ³³	nur Männer über 16 Jahre (Frauen in Eisenhüttenstadt) ²¹	16 bis 18-Jährige werden seit 1.1.2008 i. d. JVA Rendsburg gesondert untergebracht ³³	Nachweislich psych. Kranke + Traumatisierte sollen nicht in Haft, Gespräche mit Sozialberaterin sind möglich, psychologische Betreuung im Einzelfall ²⁹
Thüringen (JVA Goldlauter)	Beamte + 1 Angestellter im öffentl. Dienst ⁴¹	bei Familien mit Kindern nur ein Elternteil in Haft ³³	nur Männer ³³	bei Kindern unter 16 wird von der Haft abgesehen ³³	Traumatisierten stehen der medizinische Dienst, Psychologen + Psychiater zur Verfügung ³³

Stand: 31.12.2013	Personen pro Zimmer (Betten pro Zimmer)	Besuchserlaubnis	Mögliche Besuchshäufigkeit für private Kontakte	Aufenthalt im Freien (z. B. Hofgang)	Einschlusszeiten
Baden-Württemberg (JVA Mannheim)	2-BZ ²	wöchentlich ² ; Hilfs- + Unterstützerorganisationen im Rahmen der Besuchszeiten ³⁴	für Familie: Mo-Fr: 8:00 - 11:00 Uhr, Rechtsanwältin auch Mo-Fr: 12:30-15:30 mit Termin ³³	1-2 Std. Hofgang täglich ² ; zwischen 13-14:30 Uhr	17-7:00 Uhr („außer zur Essensausgabe und zum Hofgang fast den ganzen Tag ein- bzw. umgeschlossenen“) ³³
Bayern (JVA München, bis Januar 2014)	Überwiegend 1-BZ, ansonsten 2- o. 3-BZ	Häftlinge können sich an Amnesty International + IRS wenden ³⁴	4 Std. pro Monat, aufteilbar	9:00-10:00 Uhr Hofgang ³³	Mo.-Do.: 11-13, 16-16:30, 17:30-7:00, Fr.-So.: 11-13, 14:30-7:00 Uhr
Berlin (Polizeigewahrsam Berlin-Köpenick)	1-, 4-, + 6-BZ (aber nicht voll belegt)	wird weitgehend allen Organisationen eingeräumt ³⁴	täglich pro Besucher 1 Std., ggf. auch länger	Bewegung tägl. zw. 8:00-18:00 Uhr mind. 90 Min. auf dem Freistundenhof ⁶⁰	max. 15 Min. um 18:00 Uhr zum Durchzählen
Brandenburg (Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt)	3- BZ ²¹	Organisationen, Mitglieder v. Menschenrechtsorganisationen der UN + EU jederzeit ³⁴	keine Beschränkung	täglich 1 Std. Freigang pro Unterbringungsbereich ³⁴	22:00-7:00 Uhr
Bremen (Polizeigewahrsam Bremen)	1-BZ	Organisationen ³⁴	täglich von 14:30-18:30 Uhr, mind. 30 Min.	Freigang zwischen 14:30-ca. 21:00 ³⁴	1:00-10:00 Uhr
Hamburg (JVA Hamburg-Billwerder, nur Männer)	1-BZ ¹⁷	Organisationen, nach Absprache ³⁴	Mehrfachbesuche i. d. Woche mögl.; wöchentlich bis zu 6 Std. ²⁵	Zugang zu Freistundenhof während der Aufschlusszeiten ¹⁷	18:00-8:00, 11:30-13:00 Uhr
Hessen (JVA Frankfurt)	i. d. R. 2-BZ	Besuch v. Vertretern v. NGOs, Anwälte, Konsulate jederzeit mögl. ³⁴	1x die Woche	8:00 Uhr: 1.Std. Hof, 13:00 Uhr: 2.Std. Hof ³⁴	20:00-6:30 Uhr
Mecklenburg-Vorpommern (JVA Bützow, nur Männer)	2-BZ	flexibler Besuch v. Hilfs- + NGOs ³⁴	Mehrfachbesuche während der Woche mögl.	zw. 8:00-9:00 Uhr Hofgang	18:00-8:00 Uhr
Niedersachsen (JVA Hannover)	1-BZ, 2-BZ, 4-BZ	NGOs, nach Absprache mit Justizministerium o. Anstaltsleitung ³⁴	Mehrfachbesuche pro Woche	mittags	20:00-6:00 Uhr
Nordrhein-Westfalen (JVA Büren)	1-, 4-, + 6-BZ	Hilfs- + Unterstützungsorganisationen o. Einzelpersonen ¹⁶	während Besuchszeiten uneingeschränkt ⁴²	täglich bis zu 1,5 Std. ¹²	Frauen: 21:00-7:30, Männer: 21:00 Uhr bis zum Wecken
Rheinland-Pfalz (Gewahrsamseinrichtung f. Ausreisepflichtige in Ingelheim am Rhein)	i. d. R. 1-BZ	Besuchsrecht f. Organisationen jederzeit gegeben ³⁴	richtet sich nach dem Aufkommen, Besuche auch mehrfach in der Woche	Hofgang tägl. 9:00-10:30 Uhr ³⁴	22:00-7:00 Uhr
Sachsen (JVA Chemnitz, bis Dezember 2013)	1- o. 2-BZ	Organisationen können im Rahmen v. Besuchsdurchführungen Häftlinge aufsuchen ³⁴	6 Std. pro Monat, aufteilbar	k. A.	unter der Woche: 21:00-6:00, am Wochenende: 15:45-8:00 Uhr
Sachsen-Anhalt (JVA Volkstedt)	k. A.	Hilfsorganisationen jederzeit	2x pro Monat 1 Std.	Ja ⁴³	Mo.-Fr.: 18:00-8:30, Sa.-So.: 16:30-8:30 Uhr
Schleswig-Holstein (Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg)	1-BZ, auf Wunsch 2-BZ; EZ: 5,93 m ² -9,43 m ² ; DZ: 10,24 m ² -13,48 m ² ³⁹	Häftlinge können sich durch NGOs beraten lassen ³⁴	mehrmals in der Woche + am Wochenende ³⁰	täglich besteht die Möglichkeit sich im Freien aufzuhalten ²⁹	21:00-7:00, 12:40-14:00, je 20 Min. zum Essen: 8:00, 12:00 + 18:00 Uhr
Thüringen (JVA Goldlauter)	normal 2-BZ, auf Wunsch 1-BZ	Besuchsrecht wird von Vollzugsleitung erteilt ³⁸ ; Besuchsrecht f. NGOs ³⁴	2x pro Monat 1,5 Std., bei weiter Anreise 1x3 Std.	täglich 11:55-12:55 Uhr ³⁴	überwiegend Einschluss

Stand: 31.12.2013	Zugang zu religiös. Vertretern	Rechtsberatung vor Ort	Handynutzung	Sonstiges Telefon (Kosten)	Internetzugang
Baden-Württemberg (JVA Mannheim)	evang. + kath. Seelsorge	Ja, durch Sozialarbeiter des Diakonischen Werks ³³	nein	pro Etage ein Telefon, Inhaftierte müssen Geld auf ihr Telefonkonto laden	k. A.
Bayern (JVA München, bis Januar 2014)	Ja	Ja, durch Mitarbeiter von Amnesty International (AI) oder des Jesuiten Flüchtlingsdienstes (JRS) ³³	nein	1 Std. Telefon pro Etage täglich (Anmeldepflicht); Guthabekarte über JVA-Kiosk oder den Jesuiten Flüchtlingsdienst erhältlich - kofinanziert durch Sozialreferat München	k. A.
Berlin (Polizeigewahrsam Berlin-Köpenick)	evang., kath. + muslim. Seelsorge; Wunsch auf religionspezifische Seelsorger darf nicht versagt werden ¹⁰	Ja, wöchentlich durch republikanischen Anwaltsverein ³³	ja (ohne Foto + Internet) ¹⁰	Kartentelefone ¹⁰	nein ¹⁰
Brandenburg (Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt)	k. A.	Ja, einmalige Rechtsberatung durch Rechtsanwalt auf Kosten des Landes ²¹	ja (ohne Kamera)	Festnetztelefone mit Geld auf den Fluren nutzbar + Ersatzhandy bei Einzug des eigenen	k. A.
Bremen (Polizeigewahrsam Bremen)	im Bedarfsfall	Ja, wöchentlich durch „Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e. V.“ ³³	ja ²²	Karten-/Münztelefone, Nutzung: 10:00-1:00 Uhr ²² , Anruf mit Anwälten + Botschaften von Dienstapparaten mögl.	über eigenen Computer/ Smartphone nutzbar, Kosten trägt Häftling ²²
Hamburg (JVA Hamburg-Billwerder, nur Männer)	evang. Seelsorge	kostenlose Rechtsberatung durch die „Öffentliche Rechtskunft und Vergleichsstelle“ (ÖRA) ²⁵	nein	sog. TelCo-System vorhanden: Häftlinge müssen 20 €-Guthaben auf eine Karte laden (Finanzierungsproblem)	Einrichtung eines Internetzugangs wird derzeit geprüft ²⁵
Hessen (JVA Frankfurt)	evang. + kath. Seelsorge	ja, Prozesskostenhilfe o. vermittelt durch Seelsorge ³³	nein	während der Freizeit (Aufschluss)	k. A.
Mecklenburg-Vorpommern (JVA Bützow, nur Männer)	im Bedarfsfall	Keine kostenlose Beratung ³³	nein	im Hafttrakt vorhanden, Benutzung nach Anmeldung + mit Guthabekarten	k. A.
Niedersachsen (JVA Hannover)	im Bedarfsfall	Keine kostenlose Beratung, u. U. über das Beratungshilfegesetz (BerHG) ³³	nein	Münztelefone im Hafttrakt vorhanden, jederzeit während der Aufschlusszeiten zugänglich	k. A.
Nordrhein-Westfalen (JVA Büren)	evang. + kath. Seelsorge	Ja, durch örtlichen Anwaltverein nach § 3 Absatz 1. BerHG ^{15 u. 33}	nein ¹¹	Kartentelefone während der offenen Flure nutzbar	nein ¹³
Rheinland-Pfalz (Gewahrsamseinrichtung f. Ausreisepflichtige in Ingelheim am Rhein)	evang. + kath. Seelsorge; Gebetsraum für Frauen, sonst im offenen Männerflur ³²	Ja, wöchentlich 2 Std. durch Diakonie und Caritas, mit finanz. Unterstützung durch das Land ³³	ja (ohne Kamera), Ausleihe möglich ³²	Kartentelefone zwischen 9:00-16:00 Uhr im Hausflur zugänglich	Skype im Sozialdienstbüro, sonstiger Internetzugang wird geprüft ³²
Sachsen (JVA Chemnitz, bis Dezember 2013)	evang. + kath. Seelsorge	Ja, in d. JVA Dresden durch „Kontaktgruppe Abschiebungshafte“, in d. JVA Chemnitz durch „AG In- und Ausländer e. V. Chemnitz“ ³³	nein	während des offenen Flurs	k. A.
Sachsen-Anhalt (JVA Volkstedt)	evang.	Ja, durch evangelische Kirche, Caritas oder AWO ³³	nein	Festnetztelefon (Kostenübernahme bei Bedarf durch Caritas)	k. A.
Schleswig-Holstein (Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg)	1x wöchentlich	Ja, durch Flüchtlingsrat; Prozesskostenhilfe über BerHG u. § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ³³	ja (ohne Aufnahmefunktion) - Leihgerät f. 1,5 € ²⁷	2 öffentlich Kartentelefone ²⁷	1 internetfähiger PC kostenlos zugänglich, mit Videotelefonie ²⁷
Thüringen (JVA Goldlauter)	evang., kath. + russ. orthodox. Seelsorge ³⁸	Ja, durch Evangelischen Kirchenkreis „Henneberger Land“ ⁴³	nein	gegen Bezahlung: 5 Nummern pro Gefangenen für Anrufe freischalbar	k. A.

Stand: 3.1.12.2013	Bildungsangebote	Arbeitsangebote	Freizeitmöglichkeiten	Kosten: Häftling pro Tag
Baden-Württemberg (JVA Mannheim)	nein, im Diakonie-Büro internat. Bücher; f. UMF bei längerem Aufenthalt ⁴	nach Möglichkeit in der Essensausgabe o. Reinigung ²	Hofgang: Tischtennis, Großfeldschach, Basketball, Fußball; freitags: JVA-Sporthalle; Di.+Do. 10-15 Personen 2 Std. Kicker, Dart, Schach; Fernseher (ausl. Programme); Freizeitgruppen ²	ca. 80 €
Bayern (JVA München, bis Januar 2014)	im Einzelfall ³⁴	nur für wenige, keine Vergütung aber mehr Bewegungsfreiheit	1-2x wöchentl. Kraftsport u. a., Ausgabe von Brettspielen, 1x die Woche: kreatives Malen; Einzel- + Gemeinschafts-TV ⁴	ca. 75 €
Berlin (Polizeigewahrsam Berlin-Köpenick)	nein ³⁴	in begrenztem Umfang Möglichkeit zur entgeltlichen Beschäftigung ¹⁰	Fußball, Basketball, Handball, Tischtennis i. d. Freistundenhöfen + Tischtennis; Kicker in der Aufenthaltsräumen, Spiele + teilweise Kunstkurse, Bücher, Fernseher in Einzelfällen ¹⁰	65 €; ⁷
Brandenburg (Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt)	JRS; Material f. Sprachenlernen	ja, allerdings sehr begrenzt für 1€ pro Std.	Hofgang: Volleyball, Fußball; künftig: Tischtennis, Playstation, Bibliothek, Video, Videospiele ²¹ ; Fernseher ³⁴	65-120 €; 64-239 € ²¹
Bremen (Polizeigewahrsam Bremen)	auf Wunsch des Häftlings, mittels Bücher o. Sozialarbeiterin	nein, nur Beschäftigung in Form von Bastelarbeiten	Sportraum, Fußball, Basketball, Tischtennis; Sozialarbeiter bietet Beschäftigungsprogramm an; TV im Sozialraum ³⁴	Verpfleg. + Unterbringung: 42,12 €
Hamburg (JVA Hamburg-Billwerder, nur Männer)	nein	nein	Sportplatz, Tischtennis, Bücher, Zeitungen; Fußball, Tischfußball, Gesellschaftsspiele ¹⁷ ; 1x wöchentlich Sporthalle nutzbar ²⁵	110 €
Hessen (JVA Frankfurt)	nein	Ja (8 €/Tag)	Sport mehrfach die Woche	ca. 100 €
Mecklenburg-Vorpommern (JVA Bützow, nur Männer)	nein	nein	Sportraum verfügbar, der aber nur sehr eingeschränkt nutzbar ist; Fernseher frei zugänglich ³³	ca. 80 €
Niedersachsen (JVA Hannover)	nein	nein	Sportraum; Fernseher ³⁴	ca. 100 €
Nordrhein-Westfalen (JVA Büren)	ja; Deutschkurse + Bücherei ⁴⁰	Arbeit in Werksbetrieben o. Workshops, auch Hilfsarbeiten mögl. - ca. 10€/Tag Verdienst ¹²	Mind. 1x pro Tag Freizeitmöglichkeit: Fußball, Volleyball, Basketball, Kraftsport; Workshops: Malen, Basteln; Kochkurse; Musikgruppen; Bücherei; anstattseigene TV in den Hafträumen ²	2010: ca. 70 €
Rheinland-Pfalz (Gewahrsamseinrichtung f. Ausreisepflichtige in Ingelheim am Rhein)	nein	in sehr begrenztem Maße: Renovierungs- + Putzarbeiten, Pflege des Außengeländes, Vergütung nach dem AsylbLG	während des Hofgangs: Fußball + Tischtennis, 1x wöchentlich Angebot durch örtl. Sportverein (bei Interesse), Fitnessraum, Tischfußball, Bücher, Zeitungen, DVD-Verleih; PC-Raum im offenen Männerflur ³² ; Fernseher ³⁴	70 - 110 €
Sachsen (JVA Chemnitz, bis Dezember 2013)	nein	nein	Freizeitgruppen z. B. Zeichenkurs, Volleyball, Kochkurs, Aerobic usw., Handarbeit, Chor, Gesprächskreis, Origami, Töpfern, Basteln, Malen	85,12 €
Sachsen-Anhalt (JVA Volkstedt)	k. A.	k. A.	Tischtennis; sportliche Aktivitäten im Freien	70,60 €
Schleswig-Holstein (Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg)	nein	nein ²⁹	Abhängig vom Bewachungspersonal, Tischfußball + Tischtennis; 2010: 1x wöchentlich Malen; Zeitungen in versch. Sprachen ³⁰ ; 20 Sender über Satellit ²⁹	ca. 100 €; 162,35 € (Jahr: 2010) ²⁶
Thüringen (JVA Goldlauter)	keine, Bibliothek	Nein ³⁸	während Aufschluss: kleiner Fitnessraum nutzbar; Fernseher ³⁴	96,30 € ³⁴

Quellen: Ohne zusätzlichen Verweis: Pro Asyl 2013; ein Semikolon trennt Angaben mehrerer Quellen; ¹Landtag von Baden-Württemberg 2013; ²Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg/SPD Baden-Württemberg 2011; ³Bayerischer Landtag 2011a; ⁴Bayerischer Landtag 2011b; ⁵Bayerischer Landtag 2014; ⁶Abgeordnetenhauses Berlin 2012a; ⁷Abgeordnetenhauses Berlin 2012b; ⁸Abgeordnetenhauses Berlin 2013b; ⁹Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin 2008; ¹⁰Landtag Nordrhein-Westfalen 2011; ¹¹Landtag Nordrhein-Westfalen 2012; ¹²Landtag Nordrhein-Westfalen 2011d; ¹³Landtag Nordrhein-Westfalen 2011c; ¹⁴Landtag Nordrhein-Westfalen 2011c; ¹⁵Landtag Nordrhein-Westfalen 2011a; ¹⁶MIK - Nordrhein-Westfalen 2014; ¹⁷Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2013a; ¹⁸Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2013b; ¹⁹Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2014; ²⁰Niedersächsischer Landtag 2011; ²¹Landtag Brandenburg 2013; ²²Bremische Bürgerschaft 2013; ²³SMI 2014; ²⁴Landtag des Saarlandes 2011; ²⁵Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2013; ²⁶Schleswig-Holsteinischer Landtag 2013b; ²⁷Schleswig-Holsteinischer Landtag 2011; ²⁸Schleswig-Holsteinischer Landtag 2013a; ²⁹Landesbeiträge für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein 2013; ³⁰Justizministeriums Schleswig-Holstein (o. A.); ³¹MIFKJF Rheinland-Pfalz 2013b; ³²MIFKJF Rheinland-Pfalz 2013a; ³³Deutscher Bundestag 2012a; ³⁴Deutscher Bundestag 2012b; ³⁵Freie Hansestadt Bremen 2013; ³⁶MIFKJF Rheinland-Pfalz 2013c; ³⁷JVA Büren 2014b; ³⁸Freistaat Thüringen 2013; ³⁹JVA Kiel 2011; ⁴⁰Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2014; ⁴¹Baummann 2013; ⁴²JVA Büren 2014a; ⁴³Humanistische Union 2013.

A 2: Rechtliche Grundlagen des Abschiebungsvollzugs in den Bundesländern

Die Beantragung und der Vollzug der Abschiebungshaft sind Ländersache bzw. nach Maßgabe von § 71 Abs. 3 AufenthG auch Aufgabe der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Einige Länder haben ergänzende Verwaltungsvorschriften oder Landesgesetze zur Regelung des Abschiebungshaftvollzugs erlassen, wie Tabelle 9 zu entnehmen ist.

Tabelle 9: Landesspezifische Abschiebungshaftregelungen (Stand März 2014)

Bundesländer	Landesspezifische Abschiebungshaftregelungen
Baden-Württemberg	VwV des Innenministeriums zum Ausländerrecht (VwV-AuslR-IM), VwV zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), VwV zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber und sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer durch die Landesbehörden (VwV Asyl/Rückführung) und VwV des Justizministeriums zum Vollzug der Abschiebungshaft (VwV-Vollzug Abschiebungshaft)
Bayern	Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Ausländerrecht (BayVVAuslR) vom 03.03.2014
Berlin	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB); Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin; Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin v. 15.10.2008 (Gewahrsamsordnung)
Brandenburg	Organisationserlass des Innenministeriums zur Durchführung des AsylVfG in Brandenburg v. 07. März 1997, Abschiebungshaftvollzugsgesetz des Landes Brand. v. 19. März 1996, Gewahrsamsordnung des Landes Brandenburg v. 14.01.2010; Erstes Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes v. 07.11.2013; Erlass Nr. 11/2013 Ausländerrecht: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Beantragung von Sicherungshaft nach § 62 AufenthG
Bremen	Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam v. 04.12.2001, Erlass über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes (Gewahrsamsordnung) des Innensenators v. 06.06.2002 (Fassung v. 10.01.2008), Erlass über Abschiebungshaft; Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen v. 30.12.2009 des Senators für Inneres und Sport (e09-12-09); Erlass zu § 62 AufenthG - Sicherungshaft - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit v. 15.05.2013 (e13-05-01)
Hamburg	Landesspezifische Regelungen bestehen nicht
Hessen	Landesspezifische Regelungen bestehen nicht
Mecklenburg-Vorpommern	Landesspezifische Regelungen bestehen nicht
Niedersachsen	Landesspezifische Regelungen bestehen nicht
Nordrhein-Westfalen	Abschiebungshaftrichtlinien (AHaftRL), Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger RdErl. d. Innenministeriums - 15-39.22.01-5 - v. 05.12.2008
Rheinland-Pfalz	Anwendungshinweise des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen zur Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) v. 15.08.2013 (Az.: 19 344/725) und § 5 Landesaufnahmegesetz (LAufnG)
Saarland	Landesspezifische Regelungen bestehen nicht
Sachsen	Landesspezifische Regelungen bestehen nicht
Sachsen-Anhalt	Landesspezifische Regelungen bestehen nicht
Schleswig-Holstein	Erlass des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration v. 02.05.2012 (II 435 - 212-29.111.3-62). Vollzug der Abschiebungshaft: RL v. 15.11.2002 (II 213/4421- 43 SH , SchlHAnz 2002, 279, geänd. am 27.12.2007, SchlHAnz 2008, 13), Erlasse des Ministeriums für Justiz v. 15.11.2002: Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein, II 213/4421- 43 SH -, SchlHAnz 2002, 281; v. 16.12.2003: Verfahrensberatung für Abschiebungsgefangene durch Vertreter von NGOs, II 213/4421 43 SH, SchlHAnz 2004, 12; v. 24.02.1995: Verfahren bei Haftunfähigkeit v. Abschiebungsgefangenen, - 4550 - 19015.11.2002, -IV 213 /4421 -43 SH -, geänd. durch Verfügung v. 27.12.2007 - II 205/ 4421 - 43SH
Thüringen	Verwaltungsvorschrift „Handakte für die Ausländerbehörden“: Richtlinien zur Vorbereitungs- und Abschiebungshaft

Quelle: Deutscher Bundestag 2012a: 4ff, div. Länderdrucksachen jüngerer Datums (s. Literaturverzeichnis)

A 3: Dauer der Abschiebungshaft

Die durchschnittliche Haftdauer im Jahr 2012 in den einzelnen Ländern lag zwischen 10,5 Tagen in Bremen und 49 Tagen in Thüringen. Im Jahr 2013 war die Differenz zwischen den Ländern etwas geringer und betrug zwischen 17,5 durchschnittlichen Aufenthaltstagen in Berlin und 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern. In den Bundesländern, für die keine Werte vorliegen, wird die durchschnittliche Abschiebungshaftdauer nicht oder nur für einen bestimmten Stichtag erfasst, die wiederum keine validen Rückschlüsse auf die durchschnittliche Haftdauer aller Abschiebungshäftlinge für ein Jahr zulassen.

Tabelle 10: Durchschnittliche Haftdauer in den Bundesländern (2012-2013)

Bundesland	Durchschnittliche Haftdauer in Tagen	
	2012	2013
Baden-Württemberg	31,5	35,5
Bayern	-	-
Berlin	-	17,5
Brandenburg	25	24
Bremen	10,5	21,5
Hamburg	-	-
Hessen	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	37
Niedersachsen	-	-
Nordrhein-Westfalen	35	31
Rheinland-Pfalz	29	22
Saarland	29	22
Sachsen	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-
Schleswig-Holstein	28	25
Thüringen	49	28

Quelle: Angaben der zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder; auf 0,5 gerundete Werte

Bei den Angaben zur Haftdauer ist zu bedenken, dass sie keine Informationen darüber geben, im Rahmen welchen Verfahrens die Abschiebungshäftlinge inhaftiert wurden (z. B. als Zurückschiebungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens), ob die Abschiebungshaft zu einer Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht geführt hat, wie kooperativ die inhaftierte Person und die beteiligte Auslandsvertretung waren. Alle diese Faktoren haben maßgeblichen Einfluss auf die Haftdauer.

A 4: Kosten der Abschiebungshaft

Aufgrund der Länderzuständigkeiten beim Vollzug der Abschiebungshaft, den unterschiedlichen Formen der Abschiebungshafteinrichtungen sowie der unterschiedlichen Abschiebungshaftzahlen lassen sich nur wenige verlässliche und verallgemeinerbare Aussagen über die im Zuge der Abschiebungshaft angefallenen Kosten in Deutschland treffen. Die einzige Kennzahl, die für fast alle Bundesländer vorliegt, sind die durchschnittlichen Kosten pro Tag für einen Abschiebungshäftling (vgl. Tabelle 11). Diese liegen, je nachdem welche Kosten mit eingerechnet werden, zwischen 42 Euro und 239 Euro. Mehrheitlich bewegen sich die angegebenen Tagessätze zwischen 70 und 110 Euro.

Tabelle 11: Kosten der Abschiebungshafteinrichtung pro Abschiebungshäftling pro Tag (2011)

Abschiebungshafteinrichtung	Kosten pro Häftling pro Tag (2011)
Baden-Württemberg ¹	ca. 124 €
Bayern (JVA München)	ca. 75 €***
Berlin (Polizeigewahrsam Berlin-Köpenick) ²	ca. 65 €*
Brandenburg (Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt)	ca. 194 €; 64-239 €**
Bremen (Polizeigewahrsam Bremen) ³	ca. 42 €***
Hamburg (JVA Hamburg-Billwerder, Männer) ⁴	ca. 110 €***
Hessen (JVA Frankfurt am Main I) ⁵	ca. 87 €
Mecklenburg-Vorpommern (JVA Bützow, Männer)	ca. 90 €
Niedersachsen (JVA Hannover)	ca. 107 €
Nordrhein-Westfalen (JVA Büren und Düsseldorf)	ca. 80 €
Rheinland-Pfalz (Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim am Rhein)	ca. 91 €
Sachsen (Durchschnitt aller Abschiebungshafteinrichtungen) ⁶	ca. 85 €
Sachsen-Anhalt (JVA Volkstedt)	ca. 71 €
Schleswig-Holstein (Abschiebungshaft Rendsburg)	ca. 162 € (2010)****
Thüringen (JVA Goldlauter)	ca. 96 € ³⁴

Quellen: Deutscher Bundestag 2012b: 160ff;

* Abgeordnetenhaus Berlin 2012a;

** Landtag Brandenburg 2013;

*** Pro Asyl 2013;

**** Schleswig-Holsteinischer Landtag 2011.

- 1 Baden-Württemberg: Vom Justizvollzug erfolgt keine getrennte Erhebung nach den jeweiligen Haftanstalten.
- 2 Berlin: Berechnung der durchschnittlichen Kosten pro Person sind nicht valide. Zugrunde gelegt wird der jeweils gültige Tagessatz, multipliziert mit der Verweildauer des Insassen, hinzu kommen aber individuelle Reisekosten, ggf. Arztkosten (auch mit Dolmetscher). Der theoretische Durchschnittswert liegt bei ca. 206 Euro pro Tag und Haftplatz.
- 3 Bremen: Nur Verpflegung u. Unterbringung, keine Personalkosten und Flugtransportkosten enthalten.
- 4 Hamburg: Aufgrund veränderter Zuständigkeiten für den Abschiebungshaftvollzug entfallen Angaben zu einigen Anstalten.
- 5 Hessen: Kostenstatistik für die Vollstreckung von Abschiebungshaft wird nicht geführt. Infrastruktur des Justizvollzugs, wie z. B. Sicherheitseinrichtungen, Arbeits- und Ausbildungsbetriebe, Sozialtherapie, das Zentralkrankenhaus, Sporthallen etc., ist je nach Bauart, Sicherheitsstufe und Haftart unterschiedlich ausgestaltet. Dadurch differiert der Haftkostensatz pro Tag von Anstalt zu Anstalt. Durchschnittlich beträgt er ca. 100 Euro.
- 6 Sachsen: Ohne Baukostensatz.

A 5: Beispielliste der erforderlichen Angaben zur Beantragung von Sicherungshaft nach einem Muster des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz

Beantragung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (große Sicherungshaft)

Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (große Sicherungshaft) beantragt wird. Die einzelnen Haftgründe sind zu benennen. Die Haft ist für einen konkreten Zeitraum zu beantragen. Der Antrag umfassend und schlüssig zu begründen und hat folgende Tatsachen zu enthalten:

- Identität des Betroffenen (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG)
- Gewöhnlicher Aufenthaltsort (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FamFG)
- Verlässspflicht des Betroffenen (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG)
 - Darstellung der Umstände, aus denen sich zweifelsfrei die vollziehbare Ausreisepflicht ergibt.
- Voraussetzungen der Abschiebung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG)
 - Darstellung, dass die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- Gründe weshalb die Abschiebung geboten erscheint.
 - Darstellung, dass die Voraussetzungen des § 58 Abs. 3 AufenthG vorliegen
- Durchführbarkeit der Abschiebung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG)
 - Darstellung, dass der Abschiebung keine dauerhaften Abschiebungshindernisse entgegen stehen und sie in absehbarer Zeit möglich sein wird.
- Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 AufenthG
 - Mitteilung über evtl. anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren und das Vorliegen des Einvernehmens der Staatsanwalt im Einzelfall oder die Erteilung eines generellen Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft zur Abschiebung.
- Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FamFG)
 - Die Erforderlichkeit der Haft ergibt sich aus dem Vorliegen von Haftgründen. Die Haftgründe sind zu benennen (§ 62 Abs. 3 AufenthG). Ferner ist auszuführen, dass der Betroffene nicht glaubhaft gemacht hat, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will.
- Verhältnismäßigkeit der Haft
 - Prüfung eines milderen Mittels. Der Zweck der Haft darf nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden können.
 - Weitere Angaben zur Verhältnismäßigkeit können erforderlich sein, wenn sich dieses aus den Umständen des Einzelfalles ergibt. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn Abschiebungshaft im Anschluss an eine längere Strafhaft beantragt wird oder Fallgestaltung vorliegen, in denen regelmäßig von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen ist und ein besonders gelagerter Ausnahmefall vorliegt.
- Erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FamFG)
 - Haft darf nur solange beantragt werden, wie diese für die Durchführung der Abschiebung erforderlich ist. Es sind deshalb konkrete Angaben zu machen, welcher Zeitraum für die Durchführung der Abschiebung im konkreten Fall voraussichtlich benötigt wird. Insbesondere muss das Gericht in die Lage versetzt werden eine eigene Prognoseentscheidung nach § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG treffen zu können.
- Sonstige einzelfallbezogene Informationen, die für die Haftprüfung von Bedeutung sind, wie beispielsweise die Stellung eines Asylfolgeantrages.

Mit dem Antrag soll die Ausländerakte vorgelegt werden.

Literatur

- Abgeordnetenhaus Berlin** (2012a): Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Canan Bayram (GRÜNE). Endlich Alternativen zur Abschiebungshaft in Berlin schaffen!, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/10501.
- Abgeordnetenhaus Berlin** (2012b): Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN). Verzweiflungstaten: Suizide, Suizidversuche und Selbstverletzungen von Menschen im Asylverfahren im Land Berlin, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/11318.
- Abgeordnetenhaus Berlin** (2013a): Antrag der Piratenfraktion: Rechtsberatung und -vertretung für Abschiebungshäftlinge verbessern, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/1048.
- Abgeordnetenhaus Berlin** (2013b): Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN). »Bread & butter« - Verpflegung im Abschiebeknast Köpenick, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/12336.
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2012): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen, Nürnberg: BAMF.
- BAMF/EMN – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Europäisches Migrationsnetzwerk** (2014): Politikbericht 2013 der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Nürnberg: BAMF.
- Baumann, Sabrina** (2013): Bedingungen der Abschiebungshaft im Ländervergleich. Humanistische Union. Online: http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2013/AH-TAB2013_vers1.pdf (25.03.2014).
- Bayerischer Landtag** (2011a): Antwort des Staatsministeriums des Innern auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Claudia Stamm (Bündnis 90/Die Grünen). Unbegleitete Minderjährige in Abschiebungshaft, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/9644.
- Bayerischer Landtag** (2011b): Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Claudia Stamm, Renate Ackermann und Susanna Tausendfreund (Bündnis 90/Die Grünen). Mögliche Pläne zur Neugestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft in Bayern, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/10339.
- Bayerischer Landtag** (2014): Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm (Bündnis 90/Die Grünen) Abschiebungen in Bayern, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/352.
- Bender, Dominik/Bethke, Maria** (2013): »Dublin III«, Eilrechtsschutz und das Comeback der Drittstaatenregelung – Elf Thesen zu den aktuellen Änderungen bezüglich innereuropäischer Abschiebungen, in: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, 11/2013, 358-367.
- BGH – Bundesgerichtshof** (2013): Beschluss V ZB 40/11 vom 11. Juli 2013 in der Abschiebungshaftsache, Frankfurt (a. M.).
- BGH – Bundesgerichtshof** (2014a): Beschluss vom 26. Juni 2014 in der Überstellungshaftsache, V ZB 31/14.

BGH – Bundesgerichtshof (2014b): Beschluss vom 23. Juli 2014 in der Überstellungshaftsache. Berichtigter Leitsatz, V ZB 31/14.

Bremische Bürgerschaft (2013): Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Telefonkosten in der JVA, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/1082.

Bundesrat (2011): Gesetzesantrag des Landes Berlin. Drucksache 375/11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, Berlin.

Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg/SPD Baden-Württemberg (2011): Der Wechsel beginnt. Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD Baden-Württemberg. Baden-Württemberg 2011-2016, Stuttgart.

Bürgerschaft Hamburg – Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2011): Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE). Suizidversuch eines 25-jährigen Vietnamesen aus Verzweiflung, 20. Wahlperiode, Drucksache 20/1914.

Bürgerschaft Hamburg – Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2013a): Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Möller (GRÜNE). Abschiebehaft für Personen in Hamburger Zuständigkeit, 20. Wahlperiode, Drucksache 20/7136.

Bürgerschaft Hamburg – Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2013b): Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE). Abschiebehaft in Hamburg, 20. Wahlperiode, Drucksache 20/10236.

Caritas – Deutscher Caritasverband/Referat Migration und Integration (2014a): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung, Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

Caritas – Deutscher Caritasverband e. V. (2014b): Flughafenverfahren. In: Flucht Punkte. Fakten – Positionen – Lösungen, Freiburg: Deutscher Caritasverband e. V.

CDU/CSU/SPD (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode.

Cremer, Hendrik (2011): Abschiebungshaft und Menschenrechte. Zur Dauer der Haft und zur Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland, Policy Paper, Nr. 17, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Deutscher Bundestag (2009): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 16/12397. Abschiebungen im Jahr 2008, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/12568.

Deutscher Bundestag (2010): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/459. Abschiebungen im Jahr 2009, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/644.

Deutscher Bundestag (2011a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/5278. Abschiebungen im Jahr 2010, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/5460.

Deutscher Bundestag (2011b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/7870. Aufbau von Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Flughafenverfahren auf dem Flughafen Berlin Brandenburg International, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/8095.

Deutscher Bundestag (2012a): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Sevim Dağdelen, Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Diana Golze, Annette Groth, Heidrun Dittrich, Inge Höger, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/7446. Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie der Europäischen Union und die Praxis der Abschiebungshaft, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/10597.

Deutscher Bundestag (2012b): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Memet Kilic, Volker Beck (Köln), weitere Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 17/7442. Situation in deutschen Abschiebungshaftanstalten, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/10596.

Deutscher Bundestag (2012c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/8557. Abschiebungen im Jahr 2011, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/8834.

Deutscher Bundestag (2013): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/12148. Abschiebungen im Jahr 2012, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/12442.

Deutscher Bundestag (2014a): Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken, Sevim Dağdelen, weitere Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/156. Gefahr von rechtswidrigen Inhaftierungen in Abschiebungshaft, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/249.

Deutscher Bundestag (2014b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/662. Abschiebungen im Jahr 2013, 17. Wahlperiode, Drucksache 18/782.

Deutscher Bundestag (2014c): Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die schriftliche Frage von Ulla Jelpke (Die Linke) zur Überstellungshaft im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 17. März 2014 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/886, 9.

Deutscher Anwaltverein (2010): Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex. Online: <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN67-10.pdf> (26.03.2014).

Diakonie (2011): Abschiebungshaft in Deutschland. Positionen und Mindestanforderungen der Diakonie. Positionspapier 03/2011, Stuttgart: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.

Dienelt, Klaus (2011): § 15 Aufenthaltsgesetz, in: Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus/Röseler, Sybille (Hrsg.): Renner – Ausländerrecht – Kommentar, München: Verlag C. H. Beck, 349-375.

- Dienelt, Klaus** (2014): Gesetzentwurf zur Neuordnung des Ausweisungs- und des Bleiberechts vorgelegt. Online: <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-politik-gesetzgebung/bleiberecht-ausweisung-gesetzentwurf-2014.html> (12.06.2014).
- Dolk, Klaudia** (2011): Das Dublin-Verfahren. Im Spannungsfeld einer menschenwürdigen und solidarischen Verantwortung für Flüchtlinge in Europa, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- EuGH – Europäischer Gerichtshof** (2014): Urteile in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C-514/13 sowie in der Rechtssache C-474/13 Adala Bero/Regierungspräsidium Kassel, Ettayebi Bouzalmate/Kreisverwaltung Kleve und Thi Ly Pham/Stadt Schweinfurt., Luxemburg. Online: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=155112&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&id=177145> (18.07.2014).
- Flüchtlingsrat Brandenburg/Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein/Humanistische Union** (2013) (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin.
- FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** (2012): Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen in Rückführungsverfahren, Luxemburg.
- Freie Hansestadt Bremen** (2013): Der Senator für Inneres und Sport. Erlass e13-05-01 vom 15.05.2013. § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Sicherungshaft – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- Girth, Ernst** (2012): Kommentar zum Asylverfahren – Abschiebehindernis Arzt, in: Deutsches Ärzteblatt, Heft 44, o. A.
- Graebisch, Christine/Selders, Beate** (2013): „Der Zugang zum Bundesgerichtshof ist das geringste Problem.“ – Interview mit Christine Graebisch von Beate Selders, in: Flüchtlingsrat Brandenburg/Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein/Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin, 85-94.
- Habbe, Heiko** (2014): Abschiebungshaft – Aktuelle Entwicklungen und Alternativen, in: neue caritas Migration und Integration – Info, Nr. 2, 4-5.
- Hailbronner, Kay** (2012): Ausländerrecht – Kommentar, 75. Aktualisierung, Januar 2012, Heidelberg, München, Landesberg, Frechen, Hamburg: C. F. Müller.
- Hailbronner, Kay** (2014): Asyl- und Ausländerrecht. SR-Studienreihe Rechtswissenschaften. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hoffmann, Ulrike** (2013): Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 56, Nürnberg: BAMF.
- Hofmann, Rainer M./Hoffmann, Holger** (2008): Handkommentar Ausländerrecht, Baden-Baden: Nomos.
- Human Rights Council** (2012): Report of the Working Group on Arbitrary Detention. Mission to Germany. In: United Nations – General Assembly, A/HRC/19/57/Add.3. Online: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G12/107/34/PDF/G1210734.pdf?OpenElement> (18.03.2014).
- Humanistische Union** (2013): Bedingungen der Abschiebungshaft im Ländervergleich. Online: http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2013/AH-TAB2013_vers1.pdf (18.03.2014).

- Innenministerium NRW** (2009): Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AhaftRL). Runderlass des Innenministeriums, 15-39.21.01-5-AHaftRL, 19.01.2009 mit Stand 21.02.2014.
- Innenministerium Schleswig-Holstein** (2014a): Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Alternative Abschiebungshaft“. Zusammenfassung der Ergebnisse (Stand 25.03.2014).
- JRS – Jesuite Refugee Service Europe** (2011): From Deprivation to Liberty. Alternatives to detention in Belgium, Germany and the United Kingdom, Brüssel.
- JRS – Jesuite Refugee Service Europe** (2012): Abschiebungshaft vermeiden. Alternativen in Belgien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich, Berlin: Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland.
- Justizministerium Schleswig-Holstein** (2003): Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein, o. A.
- JVA Büren - Justizvollzugsanstalt Büren** (2014a): Besuchsregelung, Online: <http://www.jva-bueren.nrw.de/service/besuchsregelung/index.php> (24.03.2014).
- JVA Büren - Justizvollzugsanstalt Büren** (2014b): Freizeitangebote, Online: <http://www.jva-bueren.nrw.de/aufgaben/freizeit/index.php> (24.03.2014).
- JVA Kiel – Justizvollzugsanstalt Kiel, Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg** (2011): Konzeption der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg, A/130/44.149.
- Kohls, Martin** (2014): Rückkehrmigration – Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrern und Rückübernahmeabkommen. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 58, Nürnberg: BAMF.
- Köppen, Arno** (2013): Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft, in: Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Hrsg): Jahresbericht 2012, Rendsburg, S. 10f., Online: <http://www.diakonie-sh.de/fix/files/doc/Jahresbericht%20Landesbeirat%20Abschiebungshaft%202012%20-%20Endversion%20100413.2.pdf> (13.03.2014).
- Kretschmer, Joachim** (2014): Reform des Aufenthaltsrechts. Abschiebungshaft für alle, in: Legal Tribune vom 14.05.2014, Online: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/reform-aufenthaltsrecht-abschiebungshaft/> (12.06.2014).
- Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein** (2013): Jahresbericht 2012, Rendsburg. Online: <http://www.diakonie-sh.de/fix/files/doc/Jahresbericht%20Landesbeirat%20Abschiebungshaft%202012%20-%20Endversion%20100413.2.pdf> (13.03.2014).
- Landtag Baden-Württemberg** (2013): Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben. Petition 14/4962 betr. Abschiebungshaft, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/3708.
- Landtag Brandenburg** (2013): Abschiebungshaft - Konzept für die Organisation der Abschiebungshaft vom 29. April 2013, in: Protokoll 44. Sitzung (öffentlich), 5. Wahlperiode, P-AI 5/44.
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern** (2014a): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jürgen Suhr, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Abschiebungshaft in der JVA Bützow, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/2794.

- Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2014b):** Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten David Petereit (Fraktion der NPD). Asylbewerber, ehemalige Asylbewerber mit Duldung und illegale Ausländer - Monat September 2013, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/2442.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2011a):** Sachverständigengespräch zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: „Abschiebehaft abschaffen“. Stellungnahme Justizvollzugsanstalt Büren, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/950.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2011b):** Öffentliche Anhörung im Innenausschuss: Abschiebehaft abschaffen! Antrag der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 15/1683. 15. Wahlperiode, Ausschussprotokoll APr 15/306.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2011c):** Sachverständigengespräch zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: „Abschiebehaft abschaffen“. Stellungnahme Stadt Köln, Amt für Öffentliche Ordnung – Ausländerangelegenheiten, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/937.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2011d):** Sachverständigengespräch zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: „Abschiebehaft abschaffen“. Schriftliche Stellungnahme durch Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e. V., 15. Wahlperiode, Drucksache 15/960.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2012):** Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 15/1683. Abschiebehaft abschaffen! Drucksache 15/3739.
- Landtag Saarland (2011):** Antwort zu der Anfrage des Abgeordneten Dr. Magnus Jung (SPD). Verbleib der ausreisepflichtigen Ausländer aus dem Saarland in der Gewahrsamseinrichtung in Ingelheim (Rheinland-Pfalz), 14. Wahlperiode, Drucksache 14/534.
- Landtag Sachsen-Anhalt (2014):** Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Henriette Quade (DIE LINKE). Drucksache KA 6/8129. Zur Situation der Abschiebungshaft in Sachsen-Anhalt, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/2752.
- Majer, Noemi (2011):** Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, in: Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (Hrsg.): Dokumentation der Fachtagung „Ansprüche besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge durchsetzen“ Berlin, 27. September 2011, Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (zfm), Berlin, 8-10.
- MIK - Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (2014):** Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien - AHaftRL).
- MIFKJF Rheinland-Pfalz - Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz (2013a):** Haft vermeiden – Haft humanitär gestalten. Neues Konzept für die Abschiebungshaft in Rheinland-Pfalz, Mainz.
- MIFKJF Rheinland-Pfalz - Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (2013b):** Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 29. August 2013. TOP 6 „Gemeinsames Europäisches Asylsystem“, Vorlage 16/2879.
- MIFKJF Rheinland-Pfalz - Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (2013c):** Anwendungshinweise des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen zur Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 15. August 2013, Az.: 19 344/725.
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2014):** Jahresbericht 2013 der Bundesstelle und der Länderkommission, Wiesbaden.

- Niedersächsischer Landtag** (2011): Antwort des Justizministeriums auf die Frage 27 der Abgeordneten Filz Polat und Helge Limburg (GRÜNE). Trennung von Abschiebungshaft und Straf-/Untersuchungshaft, 16. Wahlperiode, 124. Plenarsitzung.
- Niedersächsische Staatskanzlei** (2014): Innovative Politik für Niedersachsen. Februar 2013 – Februar 2014, Hannover.
- Parusel, Bernd** (2009): Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland - Aufnahme, Rückkehr und Integration. Studie II/2008 der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 26. Nürnberg: BAMF.
- Pelzer, Marei/Sextro, Uli** (2013): Schutzlos hinter Gittern. Abschiebungshaft in Deutschland, Frankfurt (a. M.): Pro Asyl e. V. und Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V.
- Pro Asyl** (2013): Situation in den bundesdeutschen Abschiebegefängnissen, Stand: April 2013. Online: http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/12-04-13_A-Haftbedingungen_-_PRO_Asyl_2__Quartal_2013_01.pdf (01.03.2014).
- Sächsischer Flüchtlingsrat** (o. A.): Abschiebungshaft wird nicht mehr in Sachsen durchgeführt: seit Dezember 2013 in Berlin Köpenick und Eisenhüttenstadt, Online: <http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/30.html> (01.04.2013).
- Sack, Michael** (2013): Das Elend der Abschiebungshaft, in: Flüchtlingsrat Brandenburg/Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein/Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin, 79-84.
- Schleswig-Holsteinischer Landtag** (2011): Antwort der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE). Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/1999.
- Schleswig-Holsteinischer Landtag** (2013a): Antwort der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Kultur und Europa auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN). Kosten und Organisation der Telekommunikation und Internetnutzung von Inhaftierten und Untergebrachten, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/1009.
- Schleswig-Holsteinischer Landtag** (2013b): Gesetzentwurf der Landesregierung. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014), 18. Wahlperiode, Drucksache 18/941.
- Schneider, Jan/Kreienbrink, Axel** (2010): Rückkehrunterstützung in Deutschland. Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 31, Nürnberg: BAMF.
- Selders, Beate** (2013): Haft ohne Strafe – eine Einführung, in: Flüchtlingsrat Brandenburg/Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein/Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin, 15-27.
- Selders, Beate/Dallek, Andrea/Lenz, Helga** (2013): Möglich und nötig! Schritte zur Abschaffung von Abschiebungshaft, in: Flüchtlingsrat Brandenburg/Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein/Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin, 193-207.

- Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin** (2008): Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung), InnSport III B 3 We, Berlin.
- Sextro, Uli/Nissen, Silke** (2012): Abschiebungshaft in Deutschland: Dokumentation und Kommentierung der Haftbedingungen in Hinblick auf die Bestimmungen der EU-Rückführungsrichtlinie, Ingelheim, Rendsburg: Pro Asyl und Martin Niemöller Stiftung.
- SMI - Sächsisches Staatsministerium des Innern** (2014): Antwort im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Elke Herrmann (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drucksache 5/13572.
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen/SSW - Südschleswigscher Wählerverband** (2012): Bündnis für den Norden. Neue Horizonte für Schleswig-Holstein. Koalitionsvertrag 2012 bis 2017, Kiel, Flensburg.
- STMI Bayern – Bayerisches Staatsministerium für Inneres, Bau und Verkehr** (2014): Ausländer- und Asylrecht; Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Ausländerrecht (BayVVAusR) in der Fassung vom 03.03.2014, AZ 261-I.
- Von Borstel, Martin** (2013): Von Verfahrensfehlern und rechtswidrigen Haftanordnungen. Die Einführung des FamFG und ihre Konsequenzen, in: Flüchtlingsrat Brandenburg/Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein/Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin, 63-78.
- Weber, Jürgen/Selders, Beate** (2013): Albtraum in Eisenhüttenstadt – eine Dokumentation über die Entrechtung von Flüchtlingen. Postdam: Flüchtlingsrat Brandenburg.
- Winkelmann, Holger** (2012): Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und seine verfahrensrechtlichen Auswirkungen, in: Migrationsrecht.net (Hrsg.): Arbeitsmaterialien. Stand der Kommentierung: 20.02.2012.
- Winkelmann, Holger** (2013): § 13 Aufenthaltsgesetz, in: Migrationsrecht.net (Hrsg.): Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) – Kommentar. Online: http://www.migrationsrecht.net/component/com_joomlaw/Itemid,232/id,36/layout,comment/view,comment/ (18.03.2014).

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AG Rück	Arbeitsgruppe Rückführung (Unterarbeitsgruppe der IMK)
AHaftRL	Abschiebungshafttrichtlinie
AHE	Abschiebungshafteinrichtung
Art.	Artikel
ASMK	Konferenz der Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AsylZBV	Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AZ	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BayObLG	Bayerische Oberste Landesgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVVAuslR	Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Ausländerrecht
BerHG	Beratungshilfegesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BPOL	Bundespolizei
BPolG	Bundespolizeigesetz
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
DVAstyl	Asyldurchführungsverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FDP	Freie Demokratische Partei
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights - Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
FRSH	Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hrsg.	Herausgeber
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
Insb.	Insbesondere
IntMK	Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder
IOM	International Organization for Migration - Internationale Organisation für Migration
i. V. m.	in Verbindung mit
JRS	Jesuite Refugee Service Europe
JVA	Justizvollzugsanstalt
Kap.	Kapitel
KOM	Europäische Kommission
KRK	Kinderrechtskonvention
LAufnG	Landesaufnahmegesetz
LG	Landgericht
MIFKJF	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz
NGO	Non-Governmental-Organization - Nichtregierungsorganisation
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. O.	ohne Ortsangabe
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
REAG/GARP	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany / Government Assisted Repatriation Programme
RL	Richtlinie
RN	Randnummer
SchlHanz	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB	Sozialgesetzbuch
SGK	Schengener Grenzkodex
SH	Schleswig-Holstein
SIS	Schengener Informationssystem
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigsche Wählerverband
StMI Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Inneres, Bau und Verkehr
StMJ Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Justiz
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
UM	Unbegleitete Minderjährige
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
URA	Befristetes Rückkehr- und Reintegrationsprojekt in der Republik Kosovo
VAB	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
ZPO	Zivilprozessordnung
ZuwG	Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Rechtsgrundlage der Inhaftnahme nach Aufenthaltsgruppen	15
Tabelle 2:	Anzahl der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshäftlinge in Deutschland (2008-2013)	23
Tabelle 3:	Anzahl der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshäftlinge in den einzelnen Bundesländern (2008-2013))	23
Tabelle 4:	Anzahl der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshäftlinge, vollzogene Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen (2008-2013)	24
Tabelle 5:	Formen der Abschiebungshafteinrichtungen in den Bundesländern	31
Tabelle 6:	Besuchsmöglichkeiten in den Abschiebungshafteinrichtungen der Länder	34
Tabelle 7:	Bedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen (Stand 31.12.2013)	35
Tabelle 8:	Anwendung und Organisation der Alternativen zur Abschiebungshaft	40
Tabelle 9:	Länderspezifische Abschiebungshaftregelungen (Stand März 2014)	48
Tabelle 10:	Durchschnittliche Haftdauer in den Bundesländern (2012-2013)	49
Tabelle 11:	Kosten der Abschiebungshafteinrichtung pro Abschiebungshäftling pro Tag (2011)	50

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl

Working Paper

1/2005	Die Datenlage im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung Verfasserin: Sonja Haug	9/2007	Migration von Hochqualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland Verfasserinnen: Barbara Heß und Lenore Sauer
2/2005	Illegalität von Migranten in Deutschland Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany	10/2007	Familiennachzug in Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl
3/2005	Jüdische Zuwanderer in Deutschland Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany	11/2007	Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland Verfasser: Christian Babka von Gostomski
4/2005	Die alternde Gesellschaft Verfasser: Peter Schimany	12/2008	Kriminalität von Aussiedlern Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf
5/2006	Integrationskurse Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger	13/2008	Schulische Bildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1 Verfasser: Manuel Siegert
6/2006	Arbeitsmarktbeteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz	14/2008	Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2 Verfasserin: Sonja Haug
7/2006	Einheitliche Schulkleidung in Deutschland Verfasser: Stefan Theuer	15/2008	Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Martin Kohls
8/2007	Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf		

- 16/2008** Leben Migranten wirklich länger?
Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls
- 17/2008** Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3
Verfasserin: Susanne Worbs
- 18/2008** Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt
- 19/2008** Das Integrationspanel
Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 20/2008** Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland
Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens
Verfasserin: Anja Stichs
- 21/2008** Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4
Verfasserin: Lena Friedrich
- 22/2009** Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5
Verfasser: Manuel Siegert
- 23/2009** Das Integrationspanel
Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses
Verfasserin: Nina Rother
- 24/2009** Förderung der Bildungserfolge von Migranten: Effekte familienorientierter Projekte
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller
- 25/2009** Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) (2. Auflage 2012)
Verfasser: Jan Schneider
- 26/2009** Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland
Aufnahme, Rückkehr und Integration
Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel
- 27/2009** Grunddaten der Zuwandererbevolkerung in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6
Verfasser: Stefan Rühl
- 28/2009** Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung
Verfasserin: Barbara Heß
- 29/2010** Das Integrationspanel
Ergebnisse einer Befragung von Teilnehmenden zu Beginn ihres Alphabetisierungskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 30/2010** Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland
Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel

- 31/2010** Rückkehrunterstützung in Deutschland
Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten
Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Axel Kreienbrink
- 32/2010** Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Zuwanderung
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 33/2010** Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7
Verfasserin: Sonja Haug
- 34/2010** Mediennutzung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8
Verfasserin: Susanne Worbs
- 35/2011** Zirkuläre und temporäre Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel
- 36/2011** Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9
Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel Siegert
- 37/2011** Der Einfluss des Integrationskurses auf die Integration russisch- und türkischstämmiger Integrationskursteilnehmerinnen
Verfasserin: Karin Schuller
- 38/2011** Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in qualifizierten Dienstleistungen
Verfasserin: Barbara Heß
- 39/2011** Migranten im Niedriglohnssektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten
Verfasser: Waldemar Lukas
- 40/2011** Visumpolitik als Migrationskanal
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 41/2012** Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider
- 42/2012** Das Integrationspanel
Entwicklung der Deutschkenntnisse und Fortschritte der Integration bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother unter Mitarbeit von Denise Hörner
- 43/2012** Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 44/2012** Zuwanderung von Fachkräften nach § 18 AufenthG aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Arbeitsmigranten
Verfasserin: Barbara Heß
- 45/2012** Klimamigration
Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion
Verfasser: Bettina Müller, Marianne Haase, Axel Kreienbrink und Susanne Schmid
- 46/2012** Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland

- Verfasserinnen: Stephanie Müssig und Susanne Worbs
- 47/2012** Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer, Sakura Yamamura, Jan Schneider und Andreas Müller
- 48/2012** Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland
Verfasser: Andreas H. Block und Isabell Klingert
- 49/2012** Migration und Entwicklung
Verfasser: Tatjana Baraulina, Doris Hilber und Axel Kreienbrink
- 50/2013** Ausländische Wissenschaftler in Deutschland
Verfasser: Isabell Klingert und Andreas H. Block
- 51/2013** EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 52/2013** Das Integrationspanel
Langfristige Integrationsverläufe von ehemaligen Teilnehmenden an Integrationskursen
Verfasser: Susanne Lochner, Tobias Büttner und Karin Schuller
- 53/2013** Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer
- 54/2013** Türkei - Migrationsprofil und migrationspolitische Entwicklungen
Verfasser: Marianne Haase und Johannes Obergfell
- 55/2013** Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland
Verfasser: Andreas Müller
- 56/2013** Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasserin: Ulrike Hoffmann
- 57/2014** Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller, Matthias M. Mayer, Nadine Bauer
- 58/2014** Wirksamkeit von Wiedereinreisesperren und Rückübernahmeabkommen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Martin Kohls

Forschungsberichte

- 1/2005** Der Einfluss von Zuwanderung auf die deutsche Gesellschaft
Verfasser: Manfred Kohlmeier und Peter Schimany
- 2/2005** Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland
Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink und Hans-Dietrich von Loeffelholz unter Mitarbeit von Michael Wolf
- 3/2007** Abschlussbericht
Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern
Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes
Verfasserinnen: Sonja Haug und Lenore Sauer
- 4/2007** Rückkehr aus Deutschland
Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currlé, Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela

	Westphal und Birgit Behrensen unter Mitarbeit von Magdalena Wille und Mirjam Laaser	15/2012	Einbürgerungsverhalten von Auslän- derinnen und Ausländern in Deutsch- land sowie Erkenntnisse zu Options- pflichtigen Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungs- studie 2011 Verfasser: Martin Weinmann, Inna Becher und Christian Babka von Gostomski
5/2007	Migration und demographischer Wandel Verfasser: Peter Schimany		
6/2009	Muslimisches Leben in Deutschland Verfasserinnen: Sonja Haug, Stephanie Müssig und Anja Stichs		
7/2009	Vor den Toren Europas? Das Potenzial der Migration aus Afrika Verfasserin: Susanne Schmid unter Mitarbeit von Kevin Borchers	16/2012	Die Optionsregelung im Staatsange- hörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen Qualitative Studie Verfasserinnen: Susanne Worbs, Antonia Scholz und Stefanie Blicke
8/2010	Fortschritte der Integration Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländer- gruppen Verfasser: Christian Babka von Gostomski	17/2012	Das Migrationspotenzial aus der GUS in die Europäische Union Verfasserin: Susanne Schmid
9/2011	Morbidität und Mortalität von Migranten in Deutschland Verfasser: Martin Kohls	18/2012	Ältere Migrantinnen und Migranten Entwicklungen, Lebenslagen, Perspek- tiven Verfasser: Peter Schimany, Stefan Rühl und Martin Kohls
10/2011	Generatives Verhalten und Migration Verfasser: Susanne Schmid und Martin Kohls	19/2013	Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche von Asylbewerbern - Ergebnisse einer Expertenbefragung Verfasserin: Antonia Scholz
11/2011	Das Integrationspanel Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother	20/2013	(Spät-)Aussiedler in Deutschland eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse Verfasser: Susanne Worbs, Eva Bund, Martin Kohls und Christian Babka von Gostomski
12/2012	Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen bei Migranten im demographischen Wandel Verfasser: Martin Kohls		
13/2012	Islamisches Gemeindeleben in Deutschland Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer, Jana Schmidt und Anja Stichs	21/2014	Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimi- scher Religionszugehörigkeit Verfasserinnen: Inna Becher und Yasemin El-Menouar
14/2012	Entwicklungspolitisch engagierte Migrantenorganisationen: Potenziale für die Integration in Deutschland? Verfasserinnen: Marianne Haase und Bettina Müller	22/2014	Die Integration von zugewanderten Ehe- gattinnen und Ehegatten in Deutschland BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013 Verfasser: Tobias Büttner und Anja Stichs

- 23/2014** Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen
Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013
Verfasserinnen: Elisa Hanganu und Barbara Heß

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale EMN Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Dr. Axel Kreienbrink (Forschungszentrum)
Birgit Gößmann (Nationale EMN-Kontaktstelle)

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 230
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.bamf.de
E-Mail: info@bamf.de

Verfasser:

Janne Grote

Stand:

Juli 2014

Layout:

Gertraude Wichtrey
Claudia Sundelin

Zitat:

Janne Grote (2014): Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland, Working Paper 59 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:

1865-4770 Printversion

ISSN:

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

